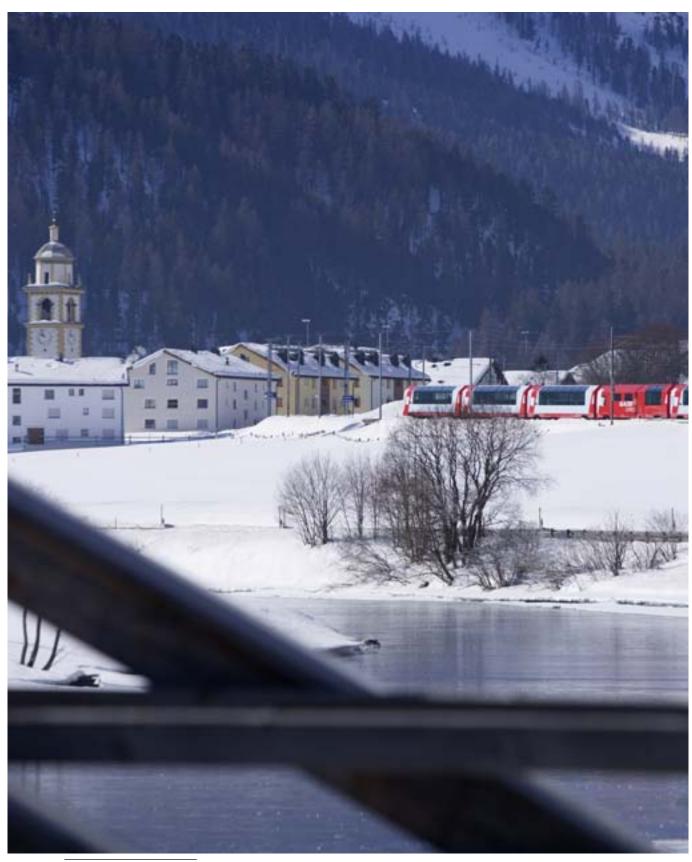
5. Schutz und Verwaltung des Gutes

5.a	Eigentümer	>	511
5.b	Schutzgebietsbezeichnung	>	513
5.c	Mittel zur Umsetzung der Schutzmassnahmen	>	535
5.d	Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete Gut befindet	>	551
5.e	Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem für das Gut	>	557
5.f	Quelle und Höhe der Finanzmittel	>	561
5·g	Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken Erhaltung und Verwaltung	>	565
5.h	Besuchereinrichtungen und -statistik	>	571
5.i	Massnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut	>	577
5∙j	Personalstärken (Fach-, Technik-, Wartungspersonal)	>	579



Albulastrecke > Glacier Express ausgangs Celerina. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.a Eigentümer

Die Bahninfrastruktur der Albula/Bernina-Strecke befindet sich im Eigentum der Rhätischen Bahn. Auch die restlichen Eigentumsverhältnisse im nominierten Welterbe-Perimeter sind klar, sie ergeben sich aus dem Grundbuch.

Grundeigentum

Die Grundstücke, die unmittelbar dem Bahnbetrieb dienen, sind grösstenteils Eigentum der Rhätischen Bahn. Grössere Gewässer gehören den politischen Gemeinden und in Einzelfällen befindet sich der Boden unter Brücken in Privatbesitz. Das über den Tunnels liegende Land ist zum grössten Teil Eigentum von Gemeinden oder Privatpersonen.

Das Grundeigentum der Bahn erstreckt sich in der Regel über ein Band von 3-5 m ab Gleisachse. Geschüttete Böschungen und die Einschnitte bis zur Oberkante der Böschungen befinden sich im Normalfall ebenfalls im Eigentum der Rhätischen Bahn. Nicht selten gehört dieser auch ein Bereich, der über die Seitenfreiheit von 5 m ab Gleisachse hinausragt; dies vor allem dort, wo sich bergseits der Bahnstrecke Verbauungseinrichtungen (Schutzbauten) befinden.

Der an das Grundeigentum der Bahn angrenzende Boden gehört mehrheitlich den politischen Gemeinden bzw. den Bürgergemeinden, namentlich die Wald- und Weidegebiete sowie die so genannt unproduktiven Areale im Fels- und Hochgebirgsbereich. In den Ortschaften und im offenen, bewirtschafteten Kulturland befinden sich die meisten Grundstücke und die darauf erstellten Objekte in privatem Eigentum.

Die Nutzungen des Grundeigentums richten sich nach den bestehenden planerischen Festlegungen (vgl. Kap 5.b). In der Schweiz bedürfen die baulichen Nutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Grundeigentum der Bahn gemäss Art. 18 des Eisenbahngesetzes EGB der Zustimmung durch die Rhätische Bahn (vgl. Kap. 5.b).

Werkeigentum

Alle Bauwerke, die dem Bahnbetrieb dienen, sind Eigentum der Rhätischen Bahn. Sofern sie sich ausserhalb des Grundeigentums der Bahn befinden, bestehen dafür die nötigen Rechtsgrundlagen, die den Grundeigentumsrechten gleich kommen.

Albulastrecke > Züge der Rhä-tischen Bahn im Bahnhof Bever. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.b Schutzgebietsbezeichnung

Die «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula / Bernina» ist durch mehrere Bestimmungen geschützt: Die Anlagen der Bahn (Kunst-, Hoch und Tiefbauten) unterliegen der schweizerischen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, daneben verpflichtet sich die Rhätische Bahn zusätzlich auf weitergehende Schutzmassnahmen. Das Gut als Ganzes (Bahn und Kulturlandschaft) wird – was den schweizerischen Teil betrifft – in den kantonalen Richtplan aufgenommen; der für die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden verbindliche kantonale Richtplan bildet das zentrale Koordinations- und Führungsinstrument der räumlichen Entwicklung in der Schweiz. Damit sind der spezielle Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Welterbestätte in der Schweiz gewährleistet. Auch für den auf italienischem Territorium liegenden Teil des Gutes bestehen Bestimmungen, die dessen Schutz sicherstellen.

Graubünden (Schweiz)

Schutz der Bahn

Gesetzliche Schutzbestimmungen

Das Eisenbahnwesen wird in der Schweiz auf der obersten staatlichen Stufe geregelt. Art. 87 der Bundesverfassung weist die legislatorische Kompetenz in Sachen Eisenbahnverkehr dem Bund zu.

Art. 87 BV Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Gemäss dem auf genanntem Verfassungsartikel beruhenden Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) unterliegen jegliche Veränderungen an der Bahninfrastruktur dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren:

Art. 18 EBG

- II. Plangenehmigungsverfahren
- 1. Grundsatz
- ¹ Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

- ² Genehmigungsbehörde ist:
- a. das Bundesamt [für Verkehr BAV];
- b. bei Grossprojekten gemäss Anhang das Departement.
- ³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.
- ⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.
- ⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung voraus.
- ⁶ Zur Eisenbahnanlage gehören auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze sowie die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Anlage stehen.

In der Schweiz gilt bundesrechtlich für jedes Objekt – unabhängig davon, ob es in einem Inventar figuriert oder nicht – die so genannte «Denkmalvermutung»; der denkmalpflegerische Wert wird in einem allfälligen Verfahren festgestellt. Die Infrastruktur

der Albula/Bernina-Linie unterliegt deshalb grundsätzlich der Heimatschutzgesetzgebung, die ihrerseits auf Art. 78 der Bundesverfassung beruht. Der Terminus «Heimatschutz» wird in der Schweiz als ein die Bereiche Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbild- und Landschaftsschutz umfassender Oberbegriff verwendet. Er leitet sich ab von jener zivilgesellschaftlichen Initiative, die sich 1905 als «Vereinigung für Heimatschutz» institutionell organisierte (vgl. Kap. 2.a.4 - 2.a.6), sein Gebrauch ist also gleichsam historisch bedingt. Der Ausdruck «Heimat» stand damals für Natur und Kultur in einem durch die Landesgrenzen definierten Raum, der «Schutz der Heimat» bezeichnete entsprechend die Bewahrung von Natur und überliefertem Kulturgut in eben diesem Gebiet. Von der «Heimatschutz»- Bewegung gingen entscheidende Impulse zur legislatorischen Behandlung der genannten Bereiche und damit zum Verständnis der entsprechenden Schutzbemühungen als Staatsaufgabe aus.

Art. 78 BV Natur- und Heimatschutz

- ¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.
- ² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.
- ³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.
- ⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.
- ⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem

Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Das zur Ausführung von Art. 78 BV erlassene Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) und die zugehörige Verordnung gewährleisten grundsätzlich den Schutz der Bahnanlagen; die diesbezügliche Pflicht des Bundes ist in den Bestimmungen über die Bundesaufgaben impliziert.

Art. 2 NHG Erfüllung von Bundesaufgaben

- ¹ Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 24^{sexies} Absatz 2 der Bundesverfassung ist insbesondere zu verstehen:
- a. die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen; b. die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;
- c. die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrektionen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen.
- ² Entscheide kantonaler Behörden über Vorhaben, die voraussichtlich nur mit Beiträgen nach Absatz 1 Buchstabe c verwirklicht werden, sind der Erfüllung von Bundesaufgaben gleichgestellt.

Art. 3 NHG Pflichten von Bund und Kantonen

- ¹ Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
- ² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie
- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten (Art. 2 Bst. a);
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Be-

dingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 2 Bst. b);

- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen (Art. 2 Bst. c).
- ³ Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objektes im Sinne von Artikel 4. Eine Massnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert.
- ⁴ Die Bundesbehörden hören vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken beim Vollzug dieses Gesetzes nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 mit.

Abs. 4 von Art. 3 NHG ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Kandidatur von besonderer Bedeutung. Damit wird gewährleistet, dass die Fachbehörde des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz, das Bundesamt für Kultur BAK, vom Bundesamt für Verkehr BAV als der für alle Eisenbahnanliegen zuständigen Behörde bei allfälligen Bauvorhaben beigezogen wird, um die entsprechenden Projekte fachlich zu überprüfen. Die Artikel im zitierten Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, welche diese Zusammenarbeit regeln, lauten wie folgt:

Art. 62a und 62 b RVOG Art. 62a Anhörung

- ¹ Sieht ein Gesetz für Vorhaben wie Bauten und Anlagen die Konzentration von Entscheiden bei einer einzigen Behörde (Leitbehörde) vor, so holt diese vor ihrem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein.
- ² Sind mehrere Fachbehörden betroffen, so hört die Leitbehörde sie gleichzeitig an; sie kann sie jedoch nacheinander anhören, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.
- ³ Die Leitbehörde setzt den Fachbehörden eine Frist zur Stellungnahme; die Frist beträgt in der Regel zwei Monate.
- ⁴ Die Leitbehörde und die Fachbehörden legen

einvernehmlich die Fälle fest, in denen ausnahmsweise keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen.

Art. 62b Bereinigung

- ¹ Bestehen zwischen den Stellungnahmen der Fachbehörden Widersprüche oder ist die Leitbehörde mit den Stellungnahmen nicht einverstanden, so führt sie mit den Fachbehörden innerhalb von 30 Tagen ein Bereinigungsgespräch; sie kann dazu weitere Behörden oder Fachleute beiziehen.
- ² Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für die Leitbehörde verbindlich.
- ³ Misslingt die Bereinigung, so entscheidet die Leitbehörde; bei wesentlichen Differenzen zwischen Verwaltungseinheiten des gleichen Departements weist dieses die Leitbehörde an, wie zu entscheiden ist. Sind mehrere Departemente betroffen, so setzen diese sich ins Einvernehmen. In der Begründung des Entscheids sind die abweichenden Stellungnahmen aufzuführen.
- ⁴ Die Fachbehörden sind auch nach Durchführung eines Bereinigungsverfahrens befugt, gegenüber einer Rechtsmittelbehörde über ihre Stellungnahme selbständig Auskunft zu geben.

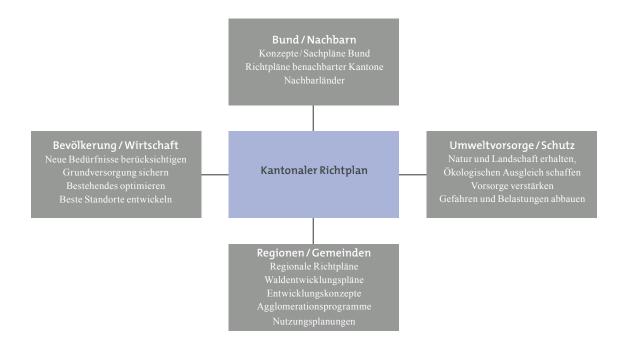
Zusätzliche Schutzverpflichtungen der Rhätischen Bahn

Die Rhätische Bahn verpflichtet sich, für die gesamte nominierte Strecke zusätzliche Schutzbestimmungen anzuwenden. Bei Neubau, Umbau und Erneuerung der Bahninfrastruktur lässt sie sich durch qualifizierte Experten beraten oder wendet Bauweisen an, die sie in Zusammenarbeit mit Spezialisten entwickelt hat (vgl. Kap. 4.a.1). Die Fachberatungen stellen sicher, dass der spezifische Charakter und das prägende Erscheinungsbild der Albula- und der Berninastrecke erhalten bleiben und bei neuen Bauten und Anlagen eine gute Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgt. Diese zusätzliche Verpflichtung der Bahn ist in den für die Welterbestätte definierten Schutzbestimmungen im kantonalen Richtplan enthalten (vgl. das folgende Kapitel in diesem Beitrag).

Schutz der Kulturlandschaft Albula / Bernina durch den kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das zentrale Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und damit auch zum Schutz der Landschaft in der Schweiz; eine allfällige UNESCO-Welterbestätte «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» würde in genannten Plan aufgenommen.

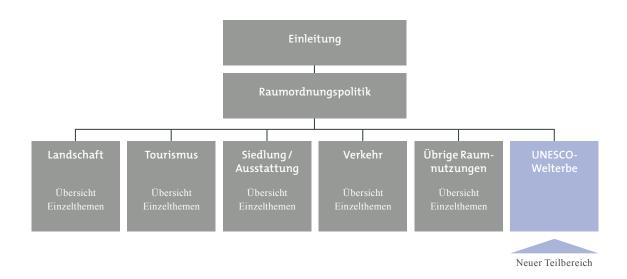
Der kantonale Richtplan zeigt auf, wie die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden. Dies geschieht unter Einbezug der Inventare, Konzepte und Sachpläne des Bundes (vgl. das entsprechende Kapitel weiter unten in diesem Beitrag) mit Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft sowie der Planungen, Konzepte und Programme der Regionen und Gemeinden wie auch der Schutz- und Erhaltungsziele betreffend Natur, Landschaft und Umwelt. Auch werden die Anliegen der Nachbarkantone und -länder mit berücksichtigt. Ziel ist es, im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung die unterschiedlichen Ansprüche an den Lebensraum, insbesondere die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen, in ein Gleichgewicht zu bringen. Der kantonale Richtplan ist verbindlich für die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden. Formal besteht er aus einem Text und dazugehörigen Karten. Er wird laufend den neuen Gegebenheiten angepasst und mindestens alle zehn Jahre gesamthaft überprüft.



Der Richtplan des Kantons Graubünden ist derzeit in fünf Teilbereiche unterteilt: Landschaft – Tourismus – Siedlung – Verkehr – Übrige Raumnutzungen. Jeder dieser Teilbereiche wird von einer übersichtsartigen Zusammenfassung eingeleitet

und seinerseits in drei bis zehn Unterkapitel gegliedert. Für jedes Thema werden verbindliche Zielsetzungen und Leitüberlegungen festgelegt, die bei der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten durch die Behörden (Planungen, Bewilligungen, Konzessionen usw.) berücksichtigt werden müssen.

Für den Fall einer Aufnahme des Gutes in die UNESCO-Welterbeliste ist die Schaffung eines neuen Teilbereichs im kantonalen Richtplan vorgesehen. Damit werden die Bestimmungen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Welterbestätte festgelegt.



Aus dem Entwurf zum neuen Teilbereich «UNESCO-Welterbe – Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» werden an dieser Stelle die Leitüberlegungen zitiert:

ZIELSETZUNG

Die Albula/Bernina-Linie der Rhätischen Bahn und die sie umgebende Kulturlandschaft sollen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen eines Welterbes in einer Weise genutzt und weiterentwickelt werden, dass ihre Besonderheiten und Qualitäten im Sinne der UNESCO-Konvention langfristig erhalten bleiben.

GRUNDSÄTZE

Bahninfrastruktur in der UNESCO-Kernzone

Bei Neubau, Umbau und Erneuerung der Bahninfrastruktur (Hoch-, Tief- und Kunstbauten) entlang der Albula- und der Berninalinie werden dem Erhalt von Charakter und Erscheinungsbild sowie der Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild besondere Beachtung geschenkt. Dies wird durch eine Fachberatung sichergestellt. Bei der Erneuerung der Kunstbauten werden in Zusammenarbeit mit Fachberatern Modulbauweisen entwickelt, die den Charakter und das Erscheinungsbild der Bahn wahren und den modernen Anforderungen eines

Bahnbetriebs gerecht werden. Diese Grundsätze zum Erhalt von Charakter und Erscheinungsbild der Bahninfrastruktur sowie zur Eingliederung in die Kulturlandschaft gehen soweit, als dass die Nutzbarkeit der Bahn langfristig nicht beeinträchtigt wird.

Siedlungsgebiete und freie Kulturlandschaft in der UNESCO-Kernzone

Bei Neubau, Umbau und Erneuerung von Bauten und Anlagen gilt in Bezug auf Ausführung und Gestaltung eine erhöhte Sensibilität in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild. Neue Bauten und Anlagen nehmen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung Rücksicht auf die Vermittlung der besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte. Sie werden derart qualitätsvoll ausgeführt, dass sie den regionaltypischen Wert der Kulturlandschaft steigern oder zumindest nicht vermindern. Diese Grundsätze werden schwergewichtig durch eine Gestaltungsberatung oder andere gleichwertige Massnahmen sichergestellt.

Kulturlandschaft in der UNESCO-Pufferzone im Nahbereich zur Bahn

In der UNESCO-Pufferzone wird die Gestaltungsberatung empfohlen; dies insbesondere bei Einzonungen sowie Aufzonungen (höhere Nutzungsdichten oder höhere Geschosszahlen in bestehenden Bauzonen). Der Entscheid über die Umsetzung dieser Empfehlung obliegt der Gemeinde.

Horizontlinie der Kulisse von prägenden Bauten und Anlagen möglichst freihalten

Die Horizontlinie der Kulisse ist wichtig für den Charakter als Gebirgsbahn und die Wahrnehmung der Landschaft. Die Horizontlinie wird grundsätzlich frei gehalten von neuen Bauten und Anlagen. Falls solche nötig sind, ist durch sorgfältige Anordnung der baulichen Elemente die durchgehende Horizontlinie möglichst nicht zu beeinträchtigen.

Waldpflege entlang der Albula/Bernina-Linie der Rhätischen Bahn

Im Nahbereich der Albula/Bernina-Linie wird der Wald so gepflegt, dass die Vermittlung von landschaftlichen und kulturellen Werten für die Bahnreisenden durch die Bestockung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft den freien Blick auf Landschaftsteile und die Sicht auf besondere bauliche Elemente der Kulturlandschaft. Der Wald als Teil dieser Landschaft wird entsprechend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gepflegt, wie sie regional in den Waldentwicklungsplänen festgelegt werden. Wo der Wald Schutzfunktion hat, darf diese durch keinerlei Massnahmen beeinträchtigt werden.

Besonderheiten als Teil des touristischen Angebotes konsolidieren

Besondere Elemente wie die Kunstbauten der Rhätischen Bahn, historische Verkehrswege, besonders wertvolle Ortsbilder, historische Siedlungskerne, Bauensembles, Einzelbauten und –anlagen, aber auch Naturdenkmäler werden als Bestandteil des touristischen Angebotes betrachtet. Der Zugang zu solchen besonderen Elementen wird nach Möglichkeit auf das bestehende Wegnetz gelegt. Die Durchgängigkeit und Sicherheit solcher Wege wird sichergestellt und es werden angemessene Rastmöglichkeiten angeboten, die sich wie selbstverständlich in die Kulturlandschaft einfügen.

Nutzung der Kulturlandschaft und technologischer Wandel unterstützen die Zielsetzung

Verschiedene Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Nutzung der Wasserkraft, touristische Nutzungen usw.) haben die Kulturlandschaft des Welterbes mitgeprägt. Die daraus entstehende Wertschöpfung trägt

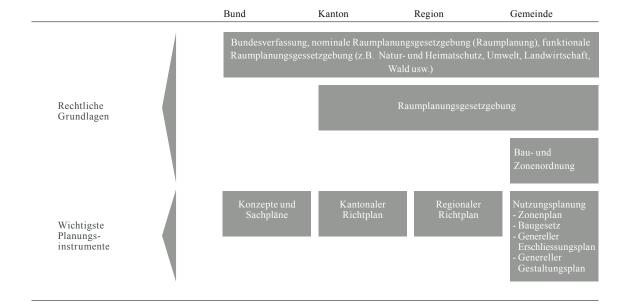
direkt und indirekt zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Raumwirksame Tätigkeiten werden nach dem Prinzip der Interessenabwägung beurteilt. Der Einsatz moderner Technologie bei der Bahn und bei der Nutzung der Kulturlandschaft unterstützt deren effiziente und schonende Nutzung und damit deren langfristige Werterhaltung.

Trägerschaft und Managementplan für das **UNESCO-Weltkulturerbe**

Die Trägerschaft des UNESCO-Welterbes fördert die Erhaltung und nachhaltige Nutzung des Welterbes und ist zuständig für die Koordination des Monitorings. Entsprechend den Richtlinien der UN-ESCO gibt es einen Managementplan für das UN-ESCO-Welterbe. Ziel dieses Managementplans ist die Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die Aktivitäten der Trägerschaft.

Rechtliche Grundlagen und wichtigste Instrumente der Raumplanung

Zur Entwicklung und damit auch zum Schutz der Kulturlandschaft besteht eine Vielzahl von rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Richtplan als Koordinationsinstrument abstützt. Zu unterscheiden sind die nominale Gesetzgebung, welche die eigentliche Planung regelt, und die funktionale Gesetzgebung, welche die diversen, zu koordinierenden Bereiche (Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Infrastrukturen etc.) regelt. Entsprechend dem föderalen Staatsystem in der Schweiz werden daraus für die verschiedenen staatlichen Ebenen (Bund – Kanton – Region – Gemeinde) unterschiedliche Kompetenzen mit je eigenen Planungsinstrumenten delegiert.



Nominale Raumplanungsgesetzgebung Die Raumplanung ist eine so genannte «Querschnittaufgabe» und hat zum Ziel, die räumliche Ordnung und Entwicklung gesamtheitlich zu steuern und für die Abstimmung der verschiedenen räumlich relevanten Politikbereiche zu sorgen. Sie ist seit 1969 in Art. 75 der eidgenössischen Bundesverfassung verankert:

Art. 75 BV Raumplanung

¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. ² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen

der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Die Ziele der Schweizerischen Raumplanung sind in Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) stipuliert; das RPG ist entsprechend der Verfassung ein «Rahmengesetz».

Art. 1 RPG Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen; b. wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;

c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;

- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Die Verpflichtung jedes Kantons zur Erarbeitung eines Richtplans wird in Art 6 ff RPG stipuliert.

Art. 6 RPG Grundlagen

- ¹ Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.
- ² Sie stellen fest, welche Gebiete
- a. sich für die Landwirtschaft eignen;
- b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
- c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.
- ³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung
- a. der Besiedlung;
- b. des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.
- ⁴ Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne

Aus dieser Verpflichtung folgt die entsprechende Gesetzgebung auf kantonaler Ebene: das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; 801.100) und die zugehörige Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (KRVO; 801.110).

Funktionale Raumplanungsgesetzgebung Art. 78 der Bundesverfassung zum Natur- und Heimatschutz sowie das darauf beruhende Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wurden bereits im Zusammenhang mit dem Schutz der Rhätischen Bahn als Bundesaufgabe erläutert (vgl. das entsprechende Kap. weiter oben in diesem Beitrag). Als Bundesaufgaben gelten neben den Bahnanlagen sämtliche Projekte, in die der Bund involviert ist (Art. 2 NHG). Der Bund führt im Zusammenhang mit seinen eigenen Aufgaben so genannte Bundesinventare. Sie sind in der Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS;

SR 451.12), der Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) sowie der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (VIVS; Inkraftsetzung in Arbeit) gesetzlich festgeschrieben. Daneben regelt das Natur- und Heimatschutzgesetz auch die Beiträge der öffentlichen Hand für schützenswerte Objekte (Art. 13 ff NHG), die Möglichkeiten für dringliche Massnahmen (sofortige Schutzmassnahmen, Enteignung, Art. 15 und 16 NHG) sowie den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Art. 18 ff NHG) und den Schutz von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit (Art. 23 ff NHG). Die detaillierten bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.12). Eine Besonderheit der schweizerischen Gesetzgebung ist das Verbandsbeschwerderecht, das bestimmten Nichtregierungsorganisationen die Legitimation zur Beschwerde gegen Verwaltungsentscheide, meist im Zusammenhang mit Baubewilligung und Plangenehmigungsverfahren, einräumt. Es wurde 1966 im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) eingeführt, und fand später auch Eingang im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704).

Art. 12 NHG Beschwerderecht der Gemeinden und Organisationen

¹ Den Gemeinden sowie den gesamtschweizerischen Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen und mindestens seit zehn Jahren bestehen, steht das Beschwerderecht zu, soweit gegen kantonale Verfügungen oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden letztinstanzlich die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. [...]

Auf der Ebene des Kantons stipuliert die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 die Bestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz.

Art. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz: Zweckbestimmung

Der Kanton und die Gemeinden wahren gemäss vorliegender Verordnung die Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Dies geschieht insbesondere durch: 1. die Sicherung der in der Landschaft liegenden besondere Schönheiten der Natur gegen jede Verunstaltung und unnötige Beeinträchtigung durch öffentliche und private Bauwerke, Vorrichtungen der Reklame, Lagerplätze, Steinbrüche, Kiesgruben, Abfallstätten, Absenkungen, Trübung und Verunreinigung von Gewässern, Verbauung und Abschliessung von Aussichtspunkten;

- 2. die Erhaltung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken oder ihren Überresten, Ortsund Strassenbildern sowie Pflanzungen;
- 3. den Schutz der Örtlichkeiten und Denkmäler von besonderem naturwissenschaftlichem Interesse (bemerkenswerte geologische Bildungen, Heilquellen, Waldbestände, Planzengemeinschaften, seltene oder eigenartige Bäume, Tiere, erratische Blöcke, Versteinerungen, Überreste von geschichtlichen und vorgeschichtlichen Menschen, Tieren und Pflanzen);
- 4. die Bewahrung von wertvollen Altertümern (Gebäudebestandteile, Inschriften, Wappen, Mobiliar, Geräte, Werkzeuge, Waffen, Schmucksachen, Textilien, Münzen, Handschriften, Bücher, Bilder, Kultgegenstände, vorgeschichtliche Denkmäler, wie Grabanlagen, Versteckfunde, Siedlungsreste, Wehranlagen, Wohnhöhlen und Opferplätze) vor der Zerstörung, dem Verschwinden oder der Ausfuhr aus dem Kanton;
- 5. die fachgemässe Ausgrabung und Bergung vorgeschichtlicher und geschichtlicher Fundgegenstände sowie die Sicherung ausgegrabener Bauwerke und sonstiger Anlagen;
- 6. die Rückerwerbung von Naturdenkmälern, Altertümern und Erzeugnissen der einheimischen Kunst und des Handwerkes, welche dem Kanton durch Veräusserung entfremdet wurden. Der Kanton und die Gemeinden unterstützen gleichgerichtete private Bestrebungen im Sinne der vorstehenden Ziffern 1 bis 6.

Neben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestehen zahlreiche weitere rechtliche Bestimmungen, die raumwirksame Tätigkeiten betreffen und zum funktionalen Raumplanungsrecht gehören (Gesetzgebungen zu Wald, Landwirtschaft, Umweltschutz, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Sie sind am Ende dieses Beitrags in einer Übersicht detailliert aufgelistet.

Wichtigste Planungsinstrumente Die Bedeutung und Funktion des kantonalen Richtplans als zentrales Führungs- und Koordinationsinstrument wurde bereits behandelt. Gleich wie der kantonale Richtplan sämtliche gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf ihre räumliche Wirkungen koordiniert, steht er in wechselseitiger Wirkung mit Konzepten und Sachplänen des Bundes, bestehenden regionalen Richtplänen und Entwicklungskonzepten sowie kommunalen Nutzungsplanungen.

Konzepte und Sachpläne des Bundes Die Konzepte und Sachpläne nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sind die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes. Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen für die ganze Schweiz auf, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und in Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt. Die Konzepte und Sachpläne unterstützen die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden aller Stufen. Die in den Konzepten und Sachplänen gestellten Anweisungen und jene im kantonalen Richtplan ergänzen sich gegenseitig, sie werden aus einem unterschiedlichen Winkel vorgebracht. Eine Zusammenstellung der Konzepte und Sachpläne des Bundes findet sich in der Über-

sicht am Schluss dieses Kapitels. Für das nominierte Gut von besonderer Bedeutung sind der Sachplan Verkehr und der Sachplan Übertragungsleitungen, der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (Regionalflugplatz Samedan) sowie das nationale Sportanlagenkonzept (es liegen einige Sportanlagen von nationaler Bedeutung im Oberengadin).

Regionale Richtplanung und Waldentwicklungsplan

Regionen nehmen in Graubünden als öffentlichrechtliche Planungsverbände überkommunale Raumplanungsaufgaben wahr und erarbeiten regionale Richtpläne (Art. 18 KRG). Diese behandeln spezifische, für die Regionen wichtige Themen, wie zum Beispiel regional bedeutende Nutzungen (vgl. 5.d). Die Regionen sind in der Wahrnehmung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten an den kantonalen Richtplan gebunden. Die spezifische Richtplan-Anpassung zum Schutz des UNESCO-Welterbes entfaltet somit auch Wirkung auf die Regionen. Die regionalen Richtpläne unterliegen der Genehmigung durch die Kantonsregierung und sind damit für die Behörden des Kantons verbindlich. Die regionalen Richtpläne werden, entsprechend dem kantonalen Richtplan, laufend den neuen Entwicklungen angepasst.

Der Waldentwicklungsplan WEP kann als eine Art «Richtplan für den Wald» bezeichnet werden. Er enthält die allgemeingültigen Grundsätze für die Waldbewirtschaftung und -pflege und umschreibt für das gesamte Waldareal die forstlichen Zielvorstellungen und Entwicklungsabsichten. Ein WEP wird überbetrieblich und eigentumsübergreifend über eine Planungsregion erarbeitet. Für die Bereiche

- > Schutz vor Naturgefahren
- > Holzproduktion

- > Natur- und Landschaft
- > Erholung und Tourismus
- > Landwirtschaft
- > Wild und Jagd

werden spezielle Flächen ausgeschieden und die mit der besonderen Nutzung gekoppelten spezifischen forstlichen Ziele und die zu treffenden Massnahmen festgehalten. Neben diesen speziellen Waldflächen gibt es grosse Waldteile ohne besonderen Handlungsbedarf. Für diese gelten nur die allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften.

Kommunale Nutzungsplanung

In Graubünden sind die Gemeinden für die Nutzungsplanung zuständig. Diese regelt grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf die Art und das Mass der Nutzung in dem von ihr erfassten Gebiet. Die kommunale Nutzungsplanung umfasst das Baugesetz, den Zonenplan, den Generellen Gestaltungsplan und den Generellen Erschliessungsplan:

Das Baugesetz einer Gemeinde enthält mindestens die Bauvorschriften, die Zonenvorschriften sowie weitere nach kantonalem Recht erforderliche Bestimmungen. Die Bauvorschriften regeln entsprechend den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Anforderungen an Bauten und Anlagen hinsichtlich Ausführung, Betrieb und Unterhalt; die Gestaltung und Erhaltung von Bauten und Anlagen sowie von Aussenräumen; die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen (wie Spielplätze, Grünanlagen, Parkierungsanlagen, Gemeinschaftsantennen etc.); die Bereitstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder; die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes durch Private sowie die Beanspruchung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke und weitere Anforderungen an Bauten und Anlagen. Die Zonenvorschriften bestimmen den Zonenzweck, die zulässige Art der Nutzung und für die Bauzonen zusätzlich die Regelbauweise.

Der Zonenplan unterteilt das Gemeindege-

biet in verschiedene Nutzungszonen. Die Zonen der Grundnutzung bestimmen allgemein die zulässige Nutzung des Bodens. Die Zonen überlagerter Nutzung enthalten ergänzende Nutzungsvorschriften. Die Gemeinden scheiden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die Bauzonen, die Landwirtschaftszonen, die Schutzzonen sowie die weiteren Zonen aus. Das Baugebiet wird auch als Siedlungsgebiet bezeichnet, das Nichtbaugebiet als Landschaftsgebiet. Im Zonenplan können Gebiete bezeichnet werden, in denen eine Folgeplanung (Arealplanung, Quartierplanung) durchgeführt wird. Die Festlegung einer Folgeplanung hat für das betroffene Gebiet die Wirkung einer Planungszone. Die Folgeplanung wird von Amtes wegen oder auf Antrag von Betroffenen eingeleitet. Der Generelle Gestaltungsplan ordnet in den Grundzügen die Gestaltung (Erhaltung, Erneuerung, Weiterentwicklung) der Siedlungen und der Landschaft. Anstelle eines Generellen Gestaltungsplans können die Gemeinden auch Gestaltungsvorschriften erlassen (vgl. Art 22 KRG; 801.100). Der Generelle Erschliessungsplan legt in den Grundzügen die Verkehrs-, Versorgungsund Entsorgungsanlagen zur Erschliessung der Bauzonen und anderer Nutzungszonen fest. Er enthält mindestens die Anlagen der Grund- und Groberschliessung und, wo keine Folgeplanung festgelegt ist, auch Anlagen der Feinerschliessung, die mehreren Grundstücken dienen. Die Nutzungsplanungen der Gemeinden werden bei Bedarf angepasst.

Auf die Beilage sämtlicher Nutzungsplanungen wird aus Platzgründen verzichtet. Als Beispiel ist den Kandidaturunterlagen lediglich die Nutzungsplanung einer Gemeinde, jener von Bever, in elektronischer Form beigefügt (Ordner «Annex»). Eine detaillierte Zusammenstellung der Nutzungsplanungen findet sich in Kap. 5.d.

Übersicht

Schutz der Kulturlandschaft Albula / Bernina in der Richt- und Nutzungsplanung Nachfolgend wird der gemäss Richt- und Nutzungsplanung geltende Schutzstatus von Siedlung und Kulturlandschaft entlang der Albula/Bernina-Linie nach Streckenabschnitten aufgelistet. In Kap. 7.b sind Pläne aus dem betroffenen Gebiet angeführt, aus denen die Festlegungen des kantonalen Richtplans detailliert hervorgehen.

Legende für die Abkürzungen OBSnr Ortsbildschutz Dorf

	(national = n; regional = r)
OBSZ	Ortsbildschutzzonen
KDnr	Kulturdenkmal (national = n; regional = r)
KDS	geschützte Kulturdenkmäler
	(Nutzungsplanung)
EHZ	Erhaltungszonen (Schutzzone)
	(kulturhistorisch wertvolle Gebäudegruppen)
KL	Kulturlandschaft mit besonderer
	Bewirtschaftung
LSG	Landschaftsschutzgebiet gemäss Richtplanung
BLN	Bundesinventar der Landschaften und
	Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
ML	Moorlandschaft von besonderer
	Schönheit und nationaler Bedeutung
LSZ	Landschaftsschutzzone gemäss
	Nutzungsplan der Gemeinde
LWZ	Landwirtschaftszone
FFF	Fruchtfolgeflächen

Generell	Siedlung	Landschaft
Domleschg/Thusis		
 - KL im Nahbereich geschützt (LSG, LWZ, Wald) - Siedlungen geordnet - Ortsbilder geschützt - Kulturdenkmäler mit Umgebung geschützt 	- Thusis: Ortsbild Altdorf und Neudorf (OBSr), OBSZ, Gestaltungsberatung, geschützt - Sils i. D.: OBSr, OBSZ, KDS, Gestal- tungsberatung (Palazzo, Ruine Campi, Schloss Baldenstein)	 Domleschg, KL mit besonderer Bewirtschaftung und LSG/LSZ Kirche und Umgebung San Cassian OBSn, KDS, LSG/LSZ Hohenrätien und Carschennna LSG/LSZ Ruine Campi und Umgebung OBSn, KDS Ruine Hohenrätien, KDn, KDS Burg Ehrenfels KDS Felszeichnungen Badugnas KDS Prähistorische Felsbilder Carschenna KDN, KDZ
Schinschlucht		
- schwer zugängliches Gebiet mit Fels und Wald - Sicherung vor Naturgefahren bei Bedarf nötig	- Keine Siedlungen in Kern- oder Pufferzone im Nahbereich - Dörfer Zorten, Lain, Muldain; enge Abgrenzung Bauzone (Pufferzone im Fernbereich)	- vor allem Wald (Rodungsverbot und damit geschützt) - LWZ - Alvaschein, KL mit besonderer Bewirtschaftung LSG - Kirche Mistail mit Umgebung (OBn, LSG)
Tiefencastel-Filisur		
- Siedlungen geordnet - Ortsbilder und Kulturdenkmäler geschützt - Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung (Heckenlandschaft) geschützt - Landwirtschaftliches Kulturland der Talebene in LWZ - Abbaugebiete werden wiederhergestellt	- Tiefencastel: Kirchhügel KDn - Surava: Ruine Belfort KDn - Surava/Alvaneu Bad: Surava regionaler Gewerbestandort mit historischem Kalkofen KDS - Filisur: OBSn, OBSZ, detaillierter Gestaltungsplan mit geschützten Gebäuden, Gestaltungsberatung, geschützt	- Ebene Prada (LSG) mit EWZ-Siedlung - KL Albulatal (LSG) - Talebenen LWZ - Wald (Rodungsverbot und damit geschützt) - Golfanlage - KL Albulatal LSG - Landwasserviadukt KDn
Filisur-Bergün/Bravuogn		
 tiefer Taleinschnitt mit Gewässerlauf, Fels und Wald Sicherung vor Naturgefahren bei Bedarf 	- Ruine Greifenstein KDS	 vorwiegend Wald (Rodungsverbot und damit geschützt) Landschaft in der Pufferzone im Fernbereich grossräumig LSG/LSZ
Bergün/Bravuogn-Preda		
- Siedlung geordnet - Ortsbild geschützt - Wiesen in der Talebene und Umgebung von Bergün/Bravuogn und Preda in der LWZ - Grosse Flächen Wald und Fels/Geröll - Sicherung vor Naturgefahren bei Bedarf	- Bergün/Bravuogn: OBSn und Turm KDn geschützt, detaillierter Gestal- tungsplan mit geschützten Gebäuden, Gestaltungsberatung - Latsch: OBSn; Umgebung geschützt, Gestaltungsberatung - Stugl/Stuls: OBSn; KDn, detaillierter Ge- staltungsplan mit geschützten Gebäuden, Gestaltungsberatung - Naz: Maiensässiedlung in EHZ	Wald (Rodungsverbot und damit geschützt) Landschaft in der Pufferzone im Fernbe- reich LSG/LSZ

Generell	Siedlung	Landschaft
Val Bever – Pontresina		
 geordnete, klar getrennte Siedlungen im Raum Samedan-Celerina-St. Moritz – Pontresina (Tourismus und zentrale Orte im Engadin) Wiesen, Weiden und offene Lärchenwälder in LWZ, teilweise BLN und LSG 	- Bever: OBSn, OBSZ, detaillierter Gestaltungsplan mit geschützten Gebäuden, Gestaltungsberatung - Bever: Kirche KDn - Samedan: OBSn, OBSZ, Gestaltungsberatung - Celerina: OBSr, spezielle Gestaltungsrichtlinien der Gemeinde - St. Moritz: OBSr - St. Moritz: Engadiner Museum und Segantini-Museum KDn - Pontresina: OBSn, detaillierter Gestaltungsplan mit geschützten Gebäuden - Pontresina: Kapelle S. Maria mit Turm sowie Grand Hotel Kronenhof KDn	 Val Bever in LSG Ebene Bever-Samedan-Pontresina in LWZ und Wald, BLN, LSG/LSZ Golfanlage Samedan-Celerina S. Gian (KDn) mit Umgebung: BLN, LSG und LSZ ML, BLN
Val Bernina – Berninapass		
- alpine Weide- und Gewässer-Gletscher- landschaft mit imposanten Blicken auf Berninagruppe; kaum besiedelt	- keine zusammenhängenden Siedlungen	- Val Bernina weiträumig in BLN und LSG - Gletschervorfeld Morteratschgletscher - Eidg. Jagbanngebiet Albris-Morteratsch
Berninapass – Cavaglia		
- alpine Weide- und Gletscherlandschaft mit imposanten Blicken auf Palügletscher mit Palüsee und ins Val Poschiavo; kaum besiedelt	- keine zusammenhängenden Siedlungen	- Weiträumig in LSG, Teilgebiete BLN - Gletschervorfeld Palügletscher und Palüsee LSG - Ebene von Cavaglia mit Gletschermühlen LSG
Cavaglia – Talboden Poschiavo		
 schön gepflegte Kulturlandschaft (Maiensässgebiete) im Raum Cadera bis Talboden; Talboden geordnete, aber veränderte Besiedlung und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen; auf den Schuttfächern Heckenlandschaften (KL mit besonderer Bewirtschaftung) Lago di Poschiavo mit naturnahem Ufer (ausgenommen Le Prese-Li Geri und Miralago) 	- San Carlo: OBSn, detaillierter Gestaltungsplan mit geschützten Gebäuden, Ostseite LSG/LSZ - San Carlo: Kirche S. Carlo Borromeo mit Casa Volt KDn - Poschiavo Borgo: OBSn, detaillierter Gestaltungsplan mit geschützten Gebäuden - Poschiavo Borgo, historischer Kern und Quartier «spagnoli» KDn - Poschiavo Borgo, Kirche S. Vittore KDn - Poschiavo Borgo, Kirche S. Maria Assunta KDn - Poschiavo Borgo, altes Frauenkloster - Poschiavo Borgo, Gemeindehaus mit Turm KDn - Poschiavo Borgo, Palazzo De Bassus-Mengotti KDn - Prada: OBSn, detaillierter Gestaltungsplan mit geschützten Gebäuden - Canton: OBSn, detaillierter Gestaltungsplan mit geschützten Gebäuden - Le Prese: OBSr	- Schuttfächer mit Heckenlandschaft (LSG) - Talebene FFF, LWZ - Umgebung Lago di Poschiavo LSG, Wald (Rodungsverbot und damit geschützt), LWZ
Lago di Poschiavo – Campocologno		
- enges Tal mit schmalem Talboden, der relativ stark besiedelt ist und landwirt- schaftlich intensiv genutzt wird	 Brusio – Campascio: geordnete Besiedlung Brusio: OBSr, Kernzone mit Gestaltungsberatung Gewerbestandorte (traditionell) Kapelle San Romerio KDn Kühlkeller «Cröt» KDn 	 Motta, Bergsturzgebiet in LSG Terrassenlandschaft, LSG/LSZ Kastanienwälder mit Terrassen, LSG/LSZ Kehrviadukt Brusio, LSG/LSZ

Rechtliche Grundlagen in thematischer Übersicht

Die gesetzlichen Grundlagen und Instrumente zum Schutz und zur Pflege der Kulturlandschaft sind im Folgenden gemäss der Aufteilung der Kulturlandschaft in *Siedlungsgebiet* und *Landschaftsgebiet* (Wald und übriges Gebiet) thematisch geordnet aufgelistet.

Bestandteil der Landschaft	Bestimmung	Typ der Bestimmung
Siedlungsgebiet		
Siedlungsgebiet allgemein	- Art. 15 RPG, Bauzone - Art. 22 KRG, Grundordnung der Gemeinden (Baugesetz und Pläne) - kantonale Richtplanung (Kap. 5.2) - differenzierte Bauzonen in	- Bundesgesetzgebung - Kantonsgesetzgebung - Richtplanung - Nutzungsplanung
	Nutzungsplanung	
Bauzone – Schutzgebiete (Ortsbildschutz)	- Art. 5 NHG, Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung - Art. 43 KRG Gestaltungsberatung Art. 73	- Bundesgesetzgebung - Kantonsgesetzgebung
	KRG Gestaltung - kantonale Richtplanung (Kap. 5.5.1)	Dichtelonung
	 Nutzungsplanerische Schutzzonen; Gestaltungsberatung, Gestaltungsrichtlinien, Baugesetzvorschriften (BauG, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan); 	- Richtplanung - Nutzungsplanung
Bauvorhaben angrenzend an Bahnbetriebsgebiet	- Art. 18m EBG, Bauvorhaben angrenzend oder auf Bahngrundstücken, Zustim- mung der Rhätischen Bahn nötig	- Bundesgesetzgebung
Landschaftsgebiet		
Landschaftsgebiet (Wald)	- Art. 5 Waldgesetz, Rodungsverbot	- Bundesgesetzgebung
Landschaftsgebiet (übriges Gebiet)	- Art. 24 RPG, Ausnahmebewilligung; Zonenkonformität/Standortgebundenheit	- Bundesgesetzgebung
Moorlandschaften und Moore	- Art. 78 BV, Moore nationaler Bedeutung und Moorlandschaften	- Bundesverfassung
Biotopschutz	- Art, 18 NHG, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete, Gletscher- vorfelder, Trockenwiesen	- Bundesgesetzgebung
	- Richtplanung (Kap. 3.7)	- Richtplanung
	- Nutzungsplanerische Schutzzonen	- Nutzungsplanung
Landschaft	- Art. 5 NHG, Landschaften und Natur- denkmäler von nationaler Bedeutung	- Bundesgesetzgebung
	- Richtplanung (Kap. 3.5 und 3.6)	- Richtplanung
	- Nutzungsplanerische Schutzzonen	- Nutzungsplanung
Fauna und Lebensräume	- Art. 11 JSG, Jagdbanngebiete	- Bundesgesetzgebung
	- Richtplanung (Kap. 3.8)	- Richtplanung
	- Nutzungsplanerische Schutzzonen	- Nutzungsplanung

Rechtliche Grundlagen in der Übersicht nach staatlichen Ebenen

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, geordnet nach staatlicher Ebene, dar (in elektronischer Form den Kandidaturunterlagen beigefügt [Ordner «Annex»]). Sämtliche Bundesgesetze finden sich in der systematischen Sammlung www.admin.ch/ ch/d/sr/sr.html in den Landessprachen deutsch, französisch und italienisch. Die kantonalen Gesetze sind unter www.gr.ch einsehbar.

Ebene

wichtigste gesetzliche Grundlagen

Grundlagen, Inventare

Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)

Bund

- -Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41)
- -Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3)
- -Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- -Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- -Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11)
- -Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12)
- -Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31)
- -Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- -Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- -Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; SR 451.34)
- -Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)

- -Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- -Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung
- -Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- -Inventar der Historischen Verkehrswege (IVS)
- -Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- -Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- -Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- -Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- -Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- -Bundesinventar der Gletschervorfelder und Schwemmebenen
- -Inventar der Eidg. Jagdbanngebiete
- -Landesforstinventar
- -Produktionskataster für die Landwirtschaft (erweiterte Übergangszone, voralpine Hügelzone, Bergzonen I-IV, Sömmerungsgebiet)

- -Landschaftskonzept Schweiz; (LKS), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 19. Dezember
- -Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 8. April 1992
- -Sachplan Übertragungsleitungen (SüL), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 27. Juni 2001 mit laufenden Anpassungen
- -Sachplan Verkehr, Teil Programm, Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 26. April 2006
- -Sachplan Militär, Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 28. Februar 2001
- -Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Teil i - IIIB, Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 mit laufender Ergänzung des Teils IIIC, 1. – 6. Serie
- -Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK). Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 23. Oktober 1996
- -Sachplan AlpTransit, Neue Alpentransversalen (NEAT), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 15. März 1999

Ebene

wichtigste gesetzliche Grundlagen

Grundlagen, Inventare

Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR
- -Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- -Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- -Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- -Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwachund Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0)
- -Verordnung vom 8. November 1978 über die Konzessionierung von Luftseilbahnen (Luftseilbahnkonzessionsverordnung, LKV; SR 743.11)
- -Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- -Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)
- -Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- -Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LWG;
- -Verordnung vom 29. März 2000 über Sömmerungsbeiträge (SöBV; SR 910.13)
- -Verordnung vom 4. April 2002 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV; SR 910.14)
- -Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1)
- -Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- -Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)

Ebene	wichtigste gesetzliche Grundlagen	Grundlagen, Inventare	Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)
Kanton	-Gesetz vom 24. Oktober 1965 über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden (BR 496.00) -Verordnung vom 27. November 1946 über den Natur- und Heimatschutz (BR 496.100) -Verordnung vom 2. Juni 1972 über den Schutz der Oberengadiner Seelandschaft (BR 496.150) -Raumplanungsgesetz vom 6. Dezember 2004 für den Kanton Graubünden (KRG, BR 801.100) - Raumplanungsverordnung vom 24. Mai 2005 für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) - Verordnung vom 21. November 2000 über die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten und schützenswerter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Umnutzungsverordnung, UVO; BR 801.150) - Richtlinien vom 6. Mai 1997 für die Gefahrenzonenplanung (BR 801.500) - Einführungsgesetz vom 2. Dezember 2001 zum Umweltschutzgesetz (BR 820.100) - Kantonale Umweltschutzverordnung vom 13. August 2002 (BR 820.110) - Kantonale Verordnung vom 30. April 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) - Gesetz vom 25. September 1994 über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (BR 910.000) - Landwirtschaft (BR 910.000) - Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050) - Meliorationsgesetz vom 5. April 1981 des Kantons Graubünden (BR 915.100) - Kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV, BR 920.110) - Kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV, BR 920.110)	-Kantonales Natur- und Landschaftsinventar -Kantonales Inventar der Denkmäler	- Richtplan des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 19. November 2002, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003 (www.richtplan.gr.ch) - Waldentwicklungspläne (Details dazu in Kap. 5.d)
	- Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050) - Meliorationsgesetz vom 5. April 1981 des Kantons Graubünden (BR 915.100) - Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (KWaG, BR 920.100) - Kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV, BR 920.110)		

Ebene	wichtigste gesetzliche Grundlagen	Grundlagen, Inventare	Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)
Region			- Regionale Richtpläne (vgl. Liste in Kap. 5.d)
Gemeinde		Detailinventare über Siedlungen Ergänzende Inventare zu Bioto- pen und Landschaften	Nutzungsplanung bestehend aus - Baugesetz - Zonenplan - Genereller Gestaltungsplan (oder Gestaltungsrichtlinien) - Genereller Erschliessungsplan (vgl. Liste in Kap. 5.d)

Tirano (Italien)

Schutz der Bahn

Auch auf italienischer Seite gehören die Bahnanlagen (inkl. Bahnhof) der Rhätischen Bahn. Da es sich um denselben Eigentümer und denselben Betrieb handelt, gelten in materieller Hinsicht für den italienischen Teil der nominierten Bahnstrecke dieselben Inhalte wie für den schweizerischen Teil.

Schutz der Kulturlandschaft

Der behutsame Umgang mit der Kulturlandschaft in der Kern- und in der Pufferzone wird in Tirano – der einzigen von der Welterbe-Nomination betroffenen Gemeinde Italiens - durch den Piano regolatore generale del Comune di Tirano PRG sichergestellt. Es ist dies das Äquivalent zum kommunalen Nutzungsplan der Schweiz. Der PRG wird durch übergeordnete Pläne der Provinz sowie die übergeordnete Gesetzgebung überlagert. Gemäss italienischer Gesetzgebung dürfen bei Flüssen auf einer Breite von 150 m ab Ufer keine neuen Bauten errichtet werden; in der Konsequenz ergibt dies ein Gebiet mit der Breite von 300 m (150 links und rechts des Flusslaufes) mit Neubau-Verbot. Die Kernzone liegt in diesem «300 m-Band» entlang des Flusses Poschiavino.

Die bestehenden Bauten und Anlagen in der Kernzone wie auch in der Pufferzone unterliegen der kommunalen Gesetzgebung gemäss PRG. Für Bauten und Anlagen in den Zonen des «centro storico» gelten – ähnlich der Baugesetzgebung in der Schweiz – restriktive Auflagen in Bezug auf Nutzung sowie Typologie, Charakterisierung, Erscheinung und Ausgestaltung (Formen, Farben, Materialen usw.). Für die übrigen Zonen des PRG sind die Nutzungsformen und

die -masse ebenfalls detailliert und parzellenscharf festgelegt.

Die Kern- und die Pufferzone auf dem Gemeindegebiet von Tirano teilen sich in folgende Nutzungszonen:

Kernzone

Die dazugehörige Landfläche teilt sich in folgende Hauptzonen auf:

- > N Zonen (Ödland, unkultiviert): 40%
- > E Zonen (ertragreich, landwirtschaftlich): 30%. Diese Gebiete sind für die landwirtschaftliche Produktion bestimmt. Bautätigkeiten dürfen hier nur unter Rücksichtnahme auf die Beschäftigungsverhältnisse und Bedürfnisse der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in der Landwirtschaft durchgeführt werden. Die Landwirtschaft wiederum muss auf den Erhalt des Wasserhaushaltes, der Wälder und des Landschaftsgefüges achten. Im Einzelnen gibt es E1 Zonen (gewöhnliche), E3v Zonen (spezielle, Weinberge) und E3f Zonen (spezielle, Obstplantagen).
- A Zonen (historische Wohnstätten): 5%
- > B1 Zonen (spärlich bewohnt): 5%. B Zonen sind wichtige Wohngebiete. Diese Areale existieren bereits oder sind fast fertiggestellt. Viele von ihnen werden gerade erst bewohnbar gemacht und ihre urbane Organisation ist fast vollständig, bis auf die Behebung einzelner Mängel, angelegt.
- > Eisenbahnzonen: 5%. Es handelt sich um Nutzflächen für Eisenbahnen samt ihrer Infrastruktur und Betriebsausrüstung.
- > Gebiete entlang des Flusses Poschiavino: 15%.

Pufferzone

Die dazugehörige Landfläche teilt sich in folgende Hauptzonen auf:

- > A Zonen (historische Wohnstätten): 20%.
- > N Zonen (Ödland, unkultiviert): 15%.
- > Eisenbahnzonen: 5%.
- > E1 Zonen (gewöhnliche, landwirtschaftliche): 5%.
- > E3v Zonen (spezielle, landwirtschaftliche, Weinberge): 15%.
- > E3f Zonen (spezielle, Obstplantagen): 5%.
- > B1 Zonen (Wohngegend, Dienstleistung): 5%
- > C2 Zonen (expandierende Wohngebiete): 5%. C Flächen sind bis heute noch unbebaut oder sie weisen einige wenige Gebäude zur Erschließung einer neuen Wohnsiedlung auf.
- Zonen für öffentliche Einrichtungen, zur öffentlichen Nutzung und von kommunalem Interesse: 10%.

Die für das Gut relevanten Schutzbestimmungen des PRG sind den Kandidaturunterlagen in elektronischer Form beigefügt (Ordner «Annex»).

Für die Gebiete mit historischen Siedlungskernen und -teilen («centro storico») sind die Bauvorschriften für die gesamt Provinz auch im Piano territoriale di Coordinamento della Provincia di Sondrio PTCP festgelegt. Dieser Plan wurde am 9. September 2006 von den Bürgermeistern der Gemeinden in der Provinz Sondrio verabschiedet und zuhanden der Genehmigung durch die Region Lombardei verabschiedet. Er stützt sich im übrigen auf zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, die zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft beitragen (vgl. Kap. 7.b). Die für das Gut relevanten Schutzbestimmungen des PTCP sind den Kandidaturunterlagen in elektronischer Form beigefügt (Ordner «Annex»).



Albulastrecke > Glacier Express bei Bever. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.c Mittel zur Umsetzung der Schutzmassnahmen

Graubünden (Schweiz)

Verfahrensmässige Grundprinzipien

In der Schweiz verfügen die drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde über jeweils stufengerechte Kompetenzen bei der Umsetzung der Schutzbestimmungen. Bei der Erarbeitung und Entscheidfindung von Schutz- und Entwicklungsmassnahmen spielen drei Grundprinzipien eine zentrale Rolle: die öffentliche Auflage, die Vernehmlassung und die Interessenabwägung.

Öffentliche Auflage

Bei sämtlichen Raumplänen, wie sie in Kap. 5.b beschrieben sind (Konzepte und Sachpläne des Bundes, Richtplanungen, Nutzungsplanungen) erfolgt eine Anhörung und Mitwirkung nach Art. 4 RPG. Das bedeutet, dass diese Pläne öffentlich aufgelegt werden und sich jedermann dazu äussern kann (vgl. Art. 7, 11, 13 KRVO). Das Grundprinzip der öffentlichen Auflage und der Möglichkeit zur Einsprache gilt auch bei Bauprojekten (mit Ausnahme zeitlich begrenzter Bauvorhaben oder solchen, die weder öffentliche noch private Interessen berühren; vgl. Art. 86 KRG und Art. 40 KRVO).

Vernehmlassung

Allen Verfahren (Raumplanung, Eisenbahnrecht) gleich ist die Vernehmlassung nach dem Prinzip der Betroffenheit. Als einer der ersten Schritte in einem Verfahren wird von Seiten der gesetzlich beauftragten federführenden Behörde ermittelt, welche Bereiche (z. B. Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Landwirtschaft, Wald usw.) durch den Raumplan oder das Bauprojekt

tangiert sind oder sein könnten. Die zuständigen Fachbehörden erhalten die Möglichkeit, sich zur Vorlage zu äussern und eine Stellungnahme zuhanden der federführenden Behörde abzugeben. In der Regel bereitet die federführende Stelle die Entscheide zuhanden des gesetzlich festgelegten Entscheidträgers vor. Dabei werden die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen. Dasselbe Prinzip gilt in Bezug auf die Betroffenheit in territorialer Hinsicht (territorial betroffene Regionen oder Gemeinden). Für den Schutz des Welterbe bedeutet dies, dass

beispielsweise das Bundesamt für Kultur BAK bei Plangenehmigungsverfahren im UNESCO-Welterbe durch das Bundesamt für Verkehr BAV zur Stellungnahme eingeladen wird.

Interessenabwägung

Zentrale Methode der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes ist die Interessenabwägung. Dabei geht es um die Ermittlung der betroffenen Interessen und um deren Gewichtung aufgrund transparenter Kriterien. Als Leitfaden hierfür dienen die in Art. 3 des Raumplanungsgesetztes stipulierten Planungsgrundsätze. Diese bilden naturgemäss kein abschliessendes und widerspruchsfreies System, ihre Anwendung und Gewichtung ist immer bezogen auf den jeweiligen Problemfall. Bei der Gewichtung wird die Bedeutung von Objekten berücksichtigt, dabei wird vom Natur- und Heimatschutz zwischen nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung differenziert. Weil das Übereinkommen zum Schutze des Natur- und Kulturgutes der Welt (SR 0.451.41) innerstaatlich (non self-executing) umgesetzt wird, und weil in der Schweiz kein besonderes Gesetz für das Welterbe besteht, gelten Welterbestätten grundsätzlich als von nationaler Bedeutung, werden also der höchsten Bedeutungsstufe der Schweiz zugeordnet.

Die Interessenabwägung ist ein offenes System, das erlaubt, auf neu auftretende Interessen zu reagieren. Ihr liegt auch das Konzept der nachhaltigen Entwicklung zugrunde, das Eingang in die neue Bundesverfassung gefunden hat. Es gilt als übergeordnete Leitlinie für alle Politikbereiche. Nachhaltige Entwicklung bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihren eigenen Bedürfnisse nicht nachkommen können. Nachhaltige Entwicklung strebt nach gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Verträglichkeit. Diese drei Bereiche sind voneinander abhängig und bei der Interessensabwägungen entsprechend zu gewichten.

Umsetzung bei der Bahn

Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht unter Einbezug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren ist im Eisenbahngesetz, in der Eisenbahnverordnung und in der Planvorlagenverordnung geregelt. Die Vernehmlassung nach dem Prinzip der Betroffenheit berücksichtigend unterbreitet das Bundesamt für Verkehr BAV als Leitbehörde ein allfälliges Projekt im Rahmen des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens weiteren Bundesstellen, so auch dem Bundesamt für Umwelt BAFU (Fachstelle des Bundes für Umwelt, Wald, Natur- und Landschaftsschutz) und dem Bundesamt für Kultur BAK (Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und

Ökologische Ziele:

Ortsbildschutz). BAK und BAFU überprüfen unter anderem, inwieweit ein Projekt Interessen des Natur- und Heimatschutzes tangiert. Dabei werden die besonderen Umstände der UNESCO-Welterbestätte «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina», wie im kantonalen Richtplan festgelegt, berücksichtigt. Die genannten Behörden stützen sich bei ihrer Beurteilung auf die für den Bund verbindlichen Inventare (vgl. das Kap. «Natur- und Heimatschutz» weiter unten in diesem Beitrag). Sie haben auch die Möglichkeit, in einzelnen Fällen sogar die Pflicht, bei den beratenden Kommissionen des Bundes (Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK) Gutachten einzuholen. Im Rahmen der Beurteilung eines Projektes können die Fachstellen der Leitbehörde Änderungsbegehren unterbreiten oder das Projekt gar ablehnen. Das BAV entscheidet im Rahmen einer Interessenabwägung und muss sich in einem gesetzlich definierten Vorgehen mit den Fachstellen einigen.

Das Plangenehmigungsprojekt wird auch dem Kanton unterbreitet, welcher die Gemeinde und betroffene Dritte anhört. Das vom Kanton und von den Gemeinden erlassene Recht kann der Plangenehmigung nicht entgegenstehen. In der Praxis erfolgt aber trotzdem eine Abwägung der von der kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebung erfassten, der eisenbahnrechtlichen und der übrigen öffentlichen Interessen. Die Gemeinden legen das Projekt während 30 Tagen in der ortsüblichen Form öffentlich auf. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann, der durch das Bauprojekt in seinen Rechten und Pflichten berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Projekt hat, Stellung nehmen oder Planänderungen verlangen. Im Rahmen des Verbandsbeschwerderechts (vgl. Kap. 5.b) können sämtliche Anliegen

wie Linienführung, Umwelt- und Lärmschutzbelange, Raumplanungsaspekte etc. vorgebracht werden. Das Plangenehmigungsverfahren wird in der Regel durch eine vom BAV erlassene anfechtbare Verfügung abgeschlossen.

Die Plangenehmigung ist in zweierlei Hinsicht von grundlegender Bedeutung: Einerseits gilt sie auch als Baubewilligung, andererseits impliziert sie, dass die Projekte den massgebenden eisenbahntechnischen Bestimmungen und dem neusten Stand der Technik Rechnung tragen, bringt also die Bestätigung der sicherheitsorientierten Prüfung durch das BAV.

Fachberatung bei der Rhätischen Bahn

Der gemäss den im kantonalen Richtplan festgelegten Schutzbestimmungen für die Welterbestätte (vgl. den Entwurf zum neuen Richtplan-Teilbereich «UNESCO Welterbe», in Kap. 5.b) bei Planung, Projektierung und bedarfsweise auch Ausführung von Neubau, Umbau und Erneuerung von Bahnanlagen vorgesehene Beizug von qualifizierten Fachberatern in Gestaltungsfragen (Fachleute der kantonalen Denkmalpflege oder andere Experten) durch die Rhätische Bahn stellt sicher, dass der spezifische Charakter und das prägende Erscheinungsbild der Albulabahn und der Berninabahn erhalten bleiben und neue Bauten und Anlagen gut ins Orts- und Landschaftsbild eingegliedert werden. Wie eine solche Fachberatung funktioniert, zeigt das Beispiel der Entwicklung von Modulbauweisen im Zusammenhang mit der Instandsetzung von Bahnbrücken (vgl. Kap. 4.a.1)

Umsetzung der Schutzbestimmungen des kantonalen Richtplans in der Kulturlandschaft Albula / Bernina

Wie in Kap. 5.b ausgeführt, ist die Darlegung der gewünschten räumlichen Entwicklung und

deren instrumentelle Umsetzung in Pläne im Wesentlichen Sache der Kantone; ein Teil der Aufgaben wird von diesen an die Gemeinden delegiert. Der kantonale Richtplan als zentrales Instrument der räumlichen Entwicklung wird vom kantonalen Amt für Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden des Kantons sowie mit den Regionen und Gemeinden partnerschaftlich erarbeitet (Art. 14 KRG). Das Amt für Raumentwicklung verfasst einen Richtplan-Entwurf, legt diesen während mindestens 30 Tagen öffentlich auf und unterbreitet ihn den betroffenen kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung. Vorschläge und Einwendungen aus der öffentlichen Auflage werden vom Amt für Raumentwicklung einer Prüfung unterzogen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden den Mitwirkenden und der Öffentlichkeit in geeigneter Form mitgeteilt. In der Regel wird auch von der Möglichkeit einer Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung ARE Gebrauch gemacht. Dieses unterbreitet den Richtplan-Entwurf nach dem Prinzip der Betroffenheit den Fachstellen des Bundes – darunter auch dem Bundesamt für Kultur BAK für die Belange des Heimatschutzes und der Denkmalpflege – und verfasst einen Vorprüfungsbericht. Gestützt auf diese Auslegeordnung (Vorschläge und Einwendungen aus der öffentlichen Auflage, den Stellungnahmen der betroffenen kantonalen Fachstellen, Regionen und Gemeinden und dem Vorprüfungsbericht des Bundes) wird der Richtplan-Entwurf nötigenfalls überarbeitet. Dabei ist die gute und transparente Abwägung der Interessen von grosser Bedeutung. Im Kanton Graubünden wird der Richtplan von der Regierung erlassen (Art. 14 KRG). Damit wird er für die Behörden im Kanton verbindlich. Mit der anschliessenden bundesrätlichen Genehmigung wird der Richtplan auch für die Bundesbehörden verbindlich. Wie in Kap. 5.b erläutert, ist im Falle einer Aufnahme des Gutes in die UN-ESCO-Welterbeliste eine entsprechende Richtplan-Anpassung geplant. Deren Erlass wird in die Wege geleitet, sobald der Erfolg der Kandidatur feststeht. Kern- und Pufferzone sowie die Leitüberlegungen im kantonalen Richtplan wurden im Zusammenhang mit Gemeinden, Regionen, Kanton und Bund erarbeitet. Sämtliche Behörden sind an die im Richtplan festgelegten erhöhten Interessen bezüglich des Schutzes und der Sensibilität im Umgang mit dem Welterbe gebunden.

Detailliertere Angaben zum Richtplanverfahren finden sich unter: www.are.gr.ch > Richtplanung > Verfahrenabläufe (deutsch).

Pflicht zur Gestaltungsberatung

Der kantonale Richtplan legt für die Welterbestätte erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie deren qualitätsvollen Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild fest (vgl. den Entwurf zum neuen Richtplan-Teilbereich «UNESCO Welterbe», in Kap. 5.b). Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes wird sowohl bei Bauten und Anlagen wie auch bei der Bahninfrastruktur das Mittel der Gestaltungsberatung eingesetzt. Konkret geschieht die Gestaltungsberatung durch den Beizug von qualifizierten Fachberatern im Rahmen der Bewilligungsverfahren (dazu weiter unten in diesem Beitrag). Wo dies nicht möglich ist, werden gleichwertige Massnahmen angestrebt, beispielsweise durch der Zielsetzung entsprechende Baugesetzartikel oder Gestaltungsrichtlinien. Für den Bereich Siedlungsgestaltung/Gestaltungsberatung wurden im Zeitraum der Erarbeitung der vorliegenden Kandidatur Umsetzungs- und Arbeitshilfen zuhanden der raumwirksam tätigen Behörden erarbeitet. Diese sind

auf dem Internet publiziert (www.siedlungsgestaltung.gr.ch) und bieten eine wertvolle Grundlage für die tägliche Arbeit und Umsetzung. In der Kernzone (zu Herleitung und Definition vgl. Kap. 1.e) wird die Gestaltungsberatung obligatorisch vorgeschrieben. Im Falle von neuen landwirtschaftlichen Hochbauten in der UN-ESCO-Kernzone werden Beiträge der öffentlichen Hand nur dann gewährt, wenn sich die entsprechenden Gebäude gut in das Orts- und Landschaftsbild einpassen.

In der Pufferzone im Nahbereich (zu Herleitung und Definition vgl. Kap. 1.e) ist mit den bestehenden, differenzierten Bauordnungen und Zonenplänen der Gemeinden eine geordnete Entwicklung grundsätzlich sichergestellt. Um die Forderung nach einer erhöhten Sensibilität in Bezug auf die Gestaltung zu unterstreichen, wird in der Pufferzone im Nahbereich die Gestaltungsberatung empfohlen. Insbesondere bei allfälligen Nutzungsintensivierungen oder Erweiterungen von Siedlungsgebieten ist der Gestaltung und der Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild besondere Beachtung zu schenken. Bei Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind diese Massnahmen durch die bereits bestehende Richtplanung in der Stossrichtung schon festgelegt.

Für die Pufferzone im Fernbereich (Kulisse mit Horizontlinie, vgl. Kap. 1.e) wird die Bedeutung der Horizontlinie in den Vordergrund gerückt. Die Horizontlinie wird von neuen, landschaftlich relevanten und von der Kernzonen aus wahrnehmbaren Bauten und Anlagen freigehalten. Falls solche Bauten und Anlagen aus übergeordneten öffentlichen Interessen (Landesversorgung o. ä.) nicht zu vermeiden sind, wird durch eine entsprechende Gestaltung und Anordnung die Horizontlinie möglichst nicht beeinträchtigt.

Natur- und Heimatschutz

Für die Umsetzung der Interessen von Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutz bestehen sowohl beim Bund wie beim Kanton entsprechende Fachstellen (Bundesamt für Kultur BAK und Bundesamt für Umwelt BAFU; bzw. Denkmalpflege Graubünden, Archäologischer Dienst Graubünden und die Abteilungen Natur- und Landschaftsschutz im kantonalen Amt für Natur und Umwelt). Durch den Eintrag der Welterbestätte in den kantonalen Richtplan wird das hohe Interesse an deren Schutz kundgetan. Bei den in den Schutzverfahren üblichen Interessensabwägungen (dazu weiter oben in diesem Beitrag) wird diesem Umstand besondere Beachtung getragen. Wie die Umsetzung des Natur- und Heimatschutzes bei Bundesaufgaben im Einzelfall funktioniert, wurde bereits am Beispiel des Schutzes der Bahnanlagen dargelegt (vgl. das Kap. «Plangenehmigungsverfahren» weiter oben in diesem Beitrag). In einem analogen Verfahren prüft das Bundesamt für Kultur BAK auch alle weiteren Bundesaufgaben in der Kulturlandschaft Albula/Bernina hinsichtlich ihres Einflusses auf das Kulturerbe, während das Bundesamt für Umwelt BAFU die Prüfung bezüglich des Naturerbes wahrnimmt. Alle stark raumwirksamen Tätigkeiten wie die Errichtung oder Veränderung von Infrastrukturanlagen (Bundesaufgabe aufgrund der Bewilligungspflicht durch den Bund), von Transportanlagen (bundesrechtliche Konzession), der Gewässerbau, der Bau oder Umbau von landwirtschaftlichen Hochbauten und von Bauten für den Schutz vor Naturgefahren (Bundessubventionen) sind Bundesaufgaben. Der Bund stützt sich bei seiner Prüfung auf die Inventare der Objekte von nationaler Bedeutung und die dort formulierten Erhaltungsziele. Diese Inventare sind nur für den Bund rechtlich verbindlich, fliessen aber auch in die kantonale Planung ein. Die aufgenommenen Objekte müssen grundsätzlich ungeschmälert erhalten werden. Davon abgewichen werden kann nur, wenn andere, höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung es unbedingt erfordern. Es gibt heute drei Bundesinventare gemäss NHG: das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS (in Arbeit). Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN enthält Objekte, Typenlandschaften und Naturdenkmäler (für die Inventareinträge betreffend die Kulturlandschaft Albula/Bernina vgl. Kap. 5.b, Übersichtstabellen). Typlandschaften sind meist naturnah geprägte Kulturlandschaften, die für eine Landesgegend besonders kennzeichnende Oberflä-chenformen, kulturgeschichtliche Merkmale sowie für Fauna und Flora wichtige Lebensräume enthalten. Naturdenkmäler sind Einzelobjekte der belebten wie unbelebten Natur, wie Findlinge, Gesteinsaufschlüsse oder typische Landschaftsformen. Sie sind Elemente des Landschaftsschutzes, bei denen die Gesamterscheinung der Landschaft im Vordergrund steht.

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS umfasst die schützenswerten Dauersiedlungen (für die Inventareinträge betreffend die Kulturlandschaft Albula/Bernina vgl. Kap. 5.b, Übersichtstabellen; die entsprechenden Auszüge sind in elektronischer Form den Kandidaturunterlagen beigefügt [Ordner «Annex»]). Ein Ortsbild ist mehr als eine Siedlung und etwas anderes als die Summe von einzelnen Gebäuden. Nicht nur Bauten machen ein Ortsbild aus, sondern auch Räu-

me: die Räume zwischen den Häusern, die Plätze und Strassen, die Gärten und Parkanlagen. Ein Ort ist bestimmt durch das Verhältnis der Bauten untereinander, aber ebenso durch das Verhältnis zu dem, was ihn umgibt, zu den Wäldern und Wiesen, zur Landschaft. Diesen Zusammenhang versucht das von einer ganzheitlichen Sicht auf das Ensemble ausgehende Ortsbildinventar darzulegen; es legt zudem für jedes Ortsbild konkrete Erhaltungsziele fest. Die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan aufgeführt und die damit verbundenen Schutzbestimmungen sind behördenverbindlich festgelegt. Der parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Schutz erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung (dazu weiter unten in diesem Beitrag).

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS, dessen Grundlagen bisher im Entwurf vorliegen, enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung. Es soll nicht nur dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der historischen Verkehrswege dienen, vielmehr soll mit dem IVS auch die verträgliche touristische Nutzung historischer Wege gefördert werden. Das Inventar wird daher auch einen wichtigen Beitrag leisten zur Schaffung eines attraktiven Fuss-, Wander- und Velowegnetzes. Ein solches Netz für den Langsamverkehr ist Teil der Strategie, die im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) festgehalten wurde.

Neben diesen drei Bundesinventaren, die in einer eigenen Verordnung gestützt auf Art. 5 NHG geregelt sind (VISOS, VBLN und VIVS; vgl. Kap. 5.b), gibt es von Seiten des Bundes noch weitere Inventare, die für den Umgang mit dem Welterbe relevant sind: die Biotopinventare. Sie umfassen Hoch- und Flachmoore, Amphibienlaichgebiete,

Auen, Gletschervorfelder und Schwemmebenen; eine Ausdehnung auf weitere Naturschutzflächen ist in Vorbereitung. Die Biotope nationaler und regionaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan aufgeführt und die damit verbundenen Schutzbestimmungen sind behördenverbindlich festgelegt. Der parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Schutz erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung (dazu weiter unten in diesem Beitrag). Neben dem planerischen Schutz wird - wo eine Bewirtschaftung der Biotope nötig und möglich ist – eine spezielle Bewirtschaftung dieser Flächen mit den Bewirtschaftern vertraglich vereinbart und die spezifische Bewirtschaftung wird abgegolten.

Eine von politischen Kräften grundsätzlich unabhängige Kontrolle von Projekten wird durch das Verbandsbeschwerderecht (vgl. Kap. 5.b) garantiert. Dieses gibt gesamtschweizerischen Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen und seit mindestens 10 Jahren bestehen die Legitimation zur Beschwerde gegen bestimmte kantonale Verfügungen oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden. Diese Beschwerdemöglichkeit gewährleistet also zusätzlich die Überwachung des Vollzugs der gesetzlichen Vorlagen zum Schutz der Kulturlandschaft Albula/Bernina. Das Verbandsbeschwerderecht kommt nur in klar definierten Fällen zur Anwendungen, so zum Beispiel bei Plangenehmigungsverfahren der Bahn und Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterstehen, bei Rodungsgesuchen und Gesuchen für Bauten ausserhalb der Bauzone (vgl. das Kap. «Baubewilligungen» weiter unten in diesem Beitrag) sowie bei spezifischen Bundesaufgaben. Es ist kein Vetorecht, es kann lediglich dazu verhelfen, dass bei Bauvorhaben die geltenden Gesetze eingehal-

ten werden. Momentan sind 30 Nichtregierungsorganisationen beschwerdeberechtigt. Für den eigentlichen Vollzug des Natur- und Heimatschutzes sind gemäss Bundesverfassung (Art. 78 BV) in erster Linie die Kantone, bzw. in Graubünden die genannten kantonalen Fachstellen zuständig. Ihnen ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission NHK zugeordnet, welche die Regierung des Kantons, die Gemeinde und Private berät. Auf Antrag der kantonalen Fachstellen können Experten des Bundes beigezogen werden. Besondere Gutachten können bei den beratenden Kommissionen des Bundes in Auftrag gegeben werden (Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission EN-HK). Die Denkmalpflege Graubünden und der Archäologische Dienst Graubünden betreuen das bauliche Kulturerbe auf dem Kantonsgebiet in direktem Kontakt mit verwandten kantonalen Fachstellen und den kommunalen Behörden sowie den Eigentümern. Die Projektbetreuung erfolgt unter Begleitung und Beratung durch kantonales Fachpersonal während des gesamten Projektverlaufs. Für den Bereich des Biotop- und Landschaftsschutzes ist das Amt für Natur und Umwelt ANU die zuständige Fachbehörde und übt sinngemäss dieselbe Funktion wie die Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie aus. Für den Erhalt der natürlichen und kulturellen Zeugen dienen auch die Beiträge der öffentlichen Hand für schützenswerte Objekte im Bereich des Natur- und Heimatschutzes (vgl. Kap. 5.b): Bund und Kanton subventionieren unter anderem gemeinsam Restaurierungsvorhaben. Bei Baumassnahmen an einem subventionsberechtigten Bauvorhaben werden so genannt «beitragsberechtigte Kosten» aus der Bausumme ausgeschieden und zu 25-35% von Bund und/oder Kanton übernommen; die Höhe des Beitrags richtet sich nach

der Bedeutung des Objektes. Der Eigentümer kann für einen solchen Unterstützungsbeitrag ein Gesuch bei der kantonalen Denkmalpflege stellen. Diese sichtet die Anträge und staffelt sie zeitlich im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung zwischen Bund und Kanton. Direkte Folge einer Subventionierung ist die Unterschutzstellung des Objektes: Mit dem Eintrag eines Servituts im Grundbuch zu Gunsten der Eidgenossenschaft und des Kantons muss jede bauliche Massnahme am Objekt vom Bundesamt für Kultur BAK und von der kantonalen Denkmalpflege gutgeheißen werden. Mit einem finanziellen Beitrag wird das öffentliche Interesse am Denkmal bekräftig. Dank dieser Unterstützung können denkmalgerechte und handwerklich qualifizierte bauliche Massnahmen realisiert werden.

Auch für den Biotopschutz stehen finanzielle Mittel zur Verfügung. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind in Art. 13 NHG festgelegt. Viel bedeutender für die Kulturlandschaft sind jedoch die Beiträge, die im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung ausgerichtet werden (vgl. das Kap. «weitere Steuerungsmechanismen» weiter unten in diesem Beitrag). Der Bund kann Natur- oder Kulturobjekte von nationaler Bedeutung auch vertraglich erwerben, oder, wenn ersteres nicht möglich ist, auf dem Weg der Enteignung in seinen Besitz bringen oder sichern. Droht einem Natur- oder Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung unmittelbare Gefahr, kann der Bund ein solches Objekt durch befristete Maßnahmen unter den Schutz des Bundes stellen und die nötigen Sicherungen für seine Erhaltung anordnen.

Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne des Bundes (vgl. Kap. 5.b) werden in enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet. Dies ist eine Voraussetzung für das Zusammenspiel der Konzepte und Sachpläne und dem kantonalen Richtplan. Genehmigungsbehörde ist der Bundesrat.

Die Behörden aller Stufen sind dazu verpflichtet:

- > die Vereinbarkeit ihrer raumwirksamen Tätigkeiten mit den geltenden Konzepten und Sachplänen sicherzustellen,
- > in der Interessenabwägung den Anliegen der Konzepte und Sachpläne Rechnung zu tragen,
- > nötigenfalls mit der zuständigen Bundesstelle die Zusammenarbeit aufzunehmen,
- > ihre allfälligen Begehren um Anpassung geltender Konzepte und Sachpläne zu begründen und dabei die im Spiel stehenden Interessen umfassend zu berücksichtigen.

Mit der spezifischen Anpassung des kantonalen Richtplanes im Falle einer Aufnahme des Gutes in die UNESCO-Welterbeliste (vgl. Kap. 5.b) wird auf die Sachpläne und Konzepte des Bundes Einfluss genommen.

Regionale Richtpläne und Waldentwicklungsplan

Die von den Regionen erarbeiteten regionalen Richtpläne (vgl. Kap. 5.b) werden mit der Genehmigung durch die kantonale Regierung für die Behörden im Kanton (inkl. Gemeinden) verbindlich. Die Aussagen des regionalen Richtplans werden von den betroffenen Gemeinden in der Nutzungsplanung berücksichtigt und gelangen so zur Umsetzung. Die Zuständigkeiten sind in Art. 18 KRG festgelegt und das Verfahren in Art. 18 KRVO geregelt. Die Verfahrensabläufe decken sich mit jenem beim kantonalen Richtplan; die Region hat dabei die Rolle des Kantons und der Kanton übernimmt die Funktion des Bundes. Nähere Informationen hierzu unter: www.are.gr.ch Richtplanung > Verfahrenabläufe (deutsch).

Der Waldentwicklungsplan (vgl. Kap. 5.b.) wird durch die betroffenen Gemeinden und die Regierung genehmigt. Das Verfahren ist ähnlich demjenigen des regionalen Richtplanes. Die kantonalen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, sich an die Planungsergebnisse zu halten und umzusetzen. Für die Waldentwicklungspläne grundlegend ist die Bestimmung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0), wonach der Wald in seinem Bestand grundsätzlich geschützt ist. Rodungsbewilligungen sind unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise möglich. Der kantonale Richtplan legt fest, dass die Waldentwicklungspläne die Anforderungen des UNESCO-Welterbes zu berücksichtigen haben: Die besonderen von Wald freizuhaltenden Ansichten sowie die besonderen Aussichten von der Bahn aus werden unter Berücksichtigung der Waldfunktionen (Schutzwald) festgelegt. Konkret umgesetzt wird die Waldentwicklungsplanung in der forstlichen Betriebsplanung. Der forstliche Betriebsplan wird durch den Waldeigentümer unter Begleitung des kantonalen Forstdienstes erarbeitet.

Kommunale Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung (Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan; vgl. Kap. 5.b) berücksichtigt die übergeordneten Vorschriften und insbesondere den kantonalen Richtplan und wird von der kantonalen Regierung genehmigt.

Eine detaillierte Darstellung des Verfahrens ist unter www.are.gr.ch oder unter www.bvr.ch (deutsch).

Baubewilligungen

Die konkrete Umsetzung der Nutzungsplanung erfolgt im Wesentlichen über die Baubewilli-

gungsverfahren nach Raumplanungsrecht. In den Bewilligungsverfahren für Umbauten oder Sanierungen bestehender Bauten und Anlagen oder für neue Bauten und Anlagen wird geprüft, ob die Vorhaben die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und dem durch die Planungsinstrumente geschaffenen Rahmen entsprechen. In diesen Verfahren wird auch überprüft, ob die Anforderungen an die Einordnung und Gestaltung in die Landschaft sowie die Umweltbestimmungen, wie sie für die Kern- und Pufferzonen im kantonalen Richtplan definiert wurden (vgl. Kap. 5.b) eingehalten sind.

Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterliegen in der Regel einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVP. Das Gesetz legt fest, wann eine solche zu erfolgen hat; so zum Beispiel bei neuen grösseren Strassen, Parkhäusern mit mehr als 300 Parkplätzen, Eisenbahnanlagen, Kraftwerkanlagen, Hochspannungsleitungen, grossen und speziellen Deponien, Abbau von Kies, Sand und Steinen in grossen Mengen, Erschliessung neuer Geländekammern durch touristische Transportanlagen bzw. Zusammenschlüsse von Skigebieten, grösseren Beschneiungsanlagen, Golfanlagen, grossen Sportstadien, Güterzusammenlegungen/ Meliorationen, Einkaufszentren usw. Das zur Anwendung kommende Bewilligungsverfahren ist vom Typ der Anlage abhängig. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden beispielsweise grössere Abbauvorhaben von Kies und Sand in Hinblick auf Ihre Umweltverträglichkeit beurteilt, bei Bundesaufgaben (vgl. 5.b) wie Bauten und Anlagen der Rhätischen Bahn (Eisenbahnrecht) erfolgt die UVP im Rahmen der Plangenehmigung.

Bei den raumplanerischen Bewilligungsverfahren wird grundsätzlich zwischen Siedlungsgebiet und Landschaftsgebiet unterschieden.

Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet umfasst das eigentliche Baugebiet, also die in der Nutzungsplanung als Bauzonen ausgeschiedenen Flächen, für welche die Gemeinde im Zonenplan und im Baugesetz Art und Mass der Nutzung festlegt. In der Regel wird zwischen Dorf-/Kernzonen (historisch gewachsener alter Dorfkern), Wohnzonen unterschiedlicher Ausnützung, Mischzonen (Wohnen und Gewerbe), Gewerbe-/Industriezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen unterschieden. Für schutzwürdige Ortskerne sind spezielle Schutzzonen ausgeschieden und/oder gleichwertige Schutzmassnahmen getroffen. Für schützenwerte Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung gibt der kantonale Richtplan Grundsätze für den Schutz und die qualitätsvolle Weiterentwicklung vor.

Für grössere Neubaugebiete wird im Nutzungsplan in der Regel eine Quartierplanpflicht festgelegt, mit dem Ziel, eine siedlungsstrukturell und architektonisch qualitätsvolle Überbauung zu fördern.

Innerhalb der Bauzone dürfen Bauten und Anlagen nur mit schriftlicher Baubewilligung der kommunalen Baubehörde errichtet, geändert, abgebrochen oder in ihrem Zweck geändert werden. Bei inventarisierten Denkmalobjekten wird – entsprechend den Vorschriften der Gemeinden – auch die kantonale Denkmalpflege oder der Gestaltungsberater der Gemeinde konsultiert.

Im Falle eines Bauvorhabens wird das vom Bauherrn eingereichte Baugesuch von der kommunalen Behörde zuerst einer formellen Prüfung unterzogen, bei der dessen Vollständigkeit überprüft und die Notwendigkeit allfälliger Zusatzbewilligungen abgeklärt wird; entsprechende Gesuche werden von der Baubehörde direkt bei den zuständigen Behörden eingeleitet. Gleich-

zeitig mit der Baueingabe lässt der Gesuchsteller am vorgesehenen Baustandort ein Gespann errichten, das die Dimensionen der geplanten Bauten oder Anlage vor Ort sichtbar macht. Sind die Unterlagen vollständig (andernfalls werden Zusatzunterlagen nachgefordert) wird das Baugesuch im amtlichen Publikationsorgan publiziert und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Falls eine Umweltverträglichkeit oder andere Spezialbewilligungen nötig sind, werden die entsprechenden Unterlagen ebenfalls öffentlich aufgelegt.

Die beschwerdeberechtigten Organisationen werden von der Baubehörde über das Baugesuch orientiert. Diese können ihr Interesse an der Verfahrensbeteiligung kundtun oder eine Einsprache anführen. Die Baubehörde sichtet allfällige Einsprachen nach Ablauf der Einsprachefrist und teilt diese dem Gesuchsteller mit. Dieser prüft die Einsprachen und nimmt dazu innert 20 Tagen Stellung. Gestützt auf diese Stellungnahme und auf die planerischen und baugesetzlichen Rahmenbedingungen beurteilt die Baubehörde die Baueingabe und teilt den Baubewilligungsentscheid sowie Entscheide über allfällige Zusatzbewilligungen mit. Wie erwähnt, besteht in der Kernzone der Welterbstätte die Pflicht zur Bauberatung durch einen neutralen Fachmann, in der Pufferzone (Nahbereich) wird eine solche empfohlen. In diesem Verfahrensschritt zieht die Gemeinde einen qualifizierten Berater im Bereich der Gestaltung bei (i.d.R. ein Architekt oder eine Fachperson der kantonalen Denkmalpflege) oder überprüft die Baueingabe bezüglich der Einhaltung der speziellen Gestaltungsvorschriften innerhalb der UNESCO-Kernzone. Werden die gestalterischen Qualitäten eines Projektes als nicht ausreichend bewertet, so wird dies dem Bauherrn unter Angabe der konkreten Mängel mitgeteilt und das Baugesuch wird zur

Überarbeitung zurückgewiesen, evtl. unter Angabe konkreter Verbesserungsvorschläge. Ein überarbeitetes Baugesuch wird erneut geprüft. Der beigezogene Fachexperte darf im Regelfall in der Gemeinde, die ihn ausgewählt hat, keine Aufträge annehmen, damit er mit seiner Berater-Tätigkeit nicht in Konflikt kommt. Die Kosten für diese Berater-Tätigkeit werden im Regelfall gemäss Aufwand auf den Gesuchsteller überwälzt. Hat das Baugesuch eine gute gestalterische Qualität ist der Berater-Aufwand tiefer, ist dessen Qualität mangelhaft, ist der Aufwand (auch der finanzielle) entsprechend höher. Es besteht somit ein Anreiz zur qualitätsvollen Gestaltung.

Eine detaillierte Darstellung des Verfahrens ist unter www.are.gr.ch oder unter www.bvr.ch abrufbar (deutsch).

Landschaftsgebiet

Das Landschaftsgebiet umfasst alle Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes, im Wesentlichen handelt es sich dabei um Wald, Landwirtschaftszonen, Erholungszonen (Skigebiete, Golfanlagen u.a.), Schutzzonen (Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Kulturobjekte/Archäologie u.a.), Abbau- und Deponiezonen sowie auch die Naturgefahrenzonen. Auch diese Zonen werden im Zonenplan festgelegt und das Baugesetz enthält die entsprechenden Bestimmungen dazu. Auch im Landschaftsgebiet berücksichtigen die Gemeinden die behördenverbindlichen Inhalte und Gebietsfestlegungen des kantonalen Richtplans, hier insbesondere auch die Vorgaben betreffend der Pufferzonen des Fernbereichs. Es werden Kulturobjekte in der Landschaft bezeichnet und geschützt; es handelt sich dabei beispielsweise um Burgruinen, besondere Sakralbauten, Felszeichnungen u. ä. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erfordern neben der Baubewilligung durch die Gemeinde

auch eine Bewilligung durch den Kanton (BAB-Bewilligung). Grundsätzlich werden nur Bauten und Anlagen bewilligt, welche auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. Es wird zwischen zonenkonformen Bauten und Anlagen (z.B. ein landwirtschaftlicher Neubau in einer Landwirtschaftszone) oder standortgebundenen Bauten und Anlagen (etwa Kraftwerk und Freileitungen) sowie Ausnahmen (z.B. teilweise Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten) unterschieden. Die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 24 – 24d RPG). Das Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen ähnelt jenem für Bauten innerhalb der Bauzone. Die kommunale Baubehörde ist jedoch dazu verpflichtet, das Baugesuch mit einer vorläufigen Beurteilung dem Amt für Raumentwicklung weiterzuleiten. Dieses führt zusätzlich eine Vernehmlassung nach dem Prinzip der Betroffenheit von anderen kantonalen Fachstellen durch. Gestützt darauf teilt das Amt für Raumentwicklung der kommunalen Baubehörde den Entscheid des Kantons mit. Kommen Kanton und Gemeinde hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit eines Baugesuchs nicht zum gleichen Ergebnis, ist von Gesetzes wegen ein Bereinigungsverfahren vorgesehen. Eine detaillierte Darstellung des Verfahrens ist unter www.are.gr.ch oder unter www.bvr.ch abrufbar (deutsch).

Bei auf Waldareal geplanten Bauten oder Anlagen ist ähnlich solchen im Landschaftsgebiet die Standortgebundenheit nachzuweisen. Es müssen zudem die raumplanerischen Voraussetzungen sachlich erfüllt sein und die Rodung darf nicht zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Wenn mehr als 5'000 m² Wald betroffen sind, wird im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens auch der Bund angehört. Ist

die zu rodende Fläche kleiner als 5'000 m² wird die Bewilligung durch den Kanton in alleiniger Zuständigkeit erteilt. Es muss in jedem Fall Ersatz für die gerodete Waldfläche geleistet werden (Aufforstung oder Naturschutzmassnahmen). Falls Rodungen oder ähnliche Zusatzbewilligungen nötig sind, werden diese in der Regel im Rahmen der Nutzungsplanung koordiniert vom Amt für Raumentwicklung bei der zuständigen Fachstelle eingeholt.

Weitere Steuerungsmechanismen

Die in der Nutzungsplanung festgelegte Landwirtschaftszone gewährleistet, dass das Kulturland in seinem Umfang erhalten bleibt. Unabdingbar für den Erhalt des Kulturlandes als solches ist jedoch dessen kontinuierliche Nutzung und Pflege. Kulturlandschaften ohne landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung verwildern. Besonders das Berggebiet ist wegen seiner nachteiligen Standortbedingungen von der Abwanderung bedroht. Dieser Gefahr wird durch ein finanzielles Anreizsystem begegnet: Mit flächenbezogenen Bewirtschaftungs- sowie Tier- und Viehhalterbeiträgen (sog. Direktzahlungen) werden die Bauern bei der Offenhaltung der Kulturlandschaft unterstützt. Mit ökologischen Ausgleichsbeiträgen – basierend auf einem ökologischen Vernetzungskonzept wird zusätzlich auch die Naturschutzleistung der Landwirte gefördert und abgegolten.

Weitere Mittel zu Umsetzung des Schutzes des Welterbes liegen im Bereich der unterstützenden Information und Beratung. Für die Projektierung von Bauten und Anlagen bestehen verschiedenste Wegleitungen und Richtlinien (etwa für die Planung und Projektierung von Leitungen, für Meliorationen, für die Gestaltung von Abbaugebieten, Deponien, Strassen oder Skipisten). Ein weiterer Ansatzpunkt für die Umsetzung

des Schutzes ist die frühzeitige Einflussnahme auf Projekte. So werden z.B. für den Neubau von Landwirtschaftsbetrieben («Aussiedlungen», vgl. Kap. 4.a.2) in einem kantonalen Verfahren in einem frühen Projektierungsstadium mögliche Standorte und die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die geplante Baute sich in die Landschaft einordnet und die weitere Projektierung sich auf die Gestaltung des Bauvorhabens konzentriert.

Die verschiedenen Wegleitungen, Merkblätter usw. werden von den zuständigen Fachstellen erarbeitet und sind mehrheitlich im Internet aufgeschaltet (vgl. etwa www.are.gr.ch, www. anu.gr.ch, www.alsv.gr.ch).

Tirano (Italien)

Sowohl der Piano regolatore generale del Comune di Tirano PRG wie auch der Piano territoriale di Coordinamento della Provincia di Sondrio PT-CP (vgl. Kap. 5.b) werden in letzter Instanz von der Region Lombardei genehmigt. Auf Ebene der Region sind Strukturen geschaffen, die für den Umgang mit dem Welterbe zuständig sind: Es handelt sich dabei um das Ministerium für Kulturerbe und das Ministerium für Umwelt. Die Bewahrung der Umwelt und des Kulturerbes fällt nicht in den Kompetenzbereich der Stadtbezirksverwaltung. Für landschaftspflegerische Massnahmen innerhalb des Bezirks hingegen wird eine Genehmigung von der Stadtbezirksverwaltung benötigt. Diese wird von zwei durch die Stadtverwaltung nominierte Umweltexperten ausgestellt. Sie sind autorisiert, eine verbindliche Stellungnahme für Massnahmen auszusprechen. Landnutzungen werden vom Stadtbezirk genehmigt. Die Oberaufsicht in der Region hat

das Recht, die Massnahme innert 60 Tage zu widerrufen. Für den Stadtbezirk Tirano ist der Ingenieur Paolo Clementi vom Bürgermeister beauftragt, Umweltgenehmigungen zu bewilligen. Clementi ist der Leiter des technischen Zentrums des Stadtbezirks Tirano. Umweltexperten sind der Architekt Simone Cola aus Sondrio und der Ingenieur Virgilio Scalco aus Villa di Tirano. Beide absolvierten im Vorfeld ihrer Anstellung als Umweltexperten einen entsprechenden Spezialkurs.

Die Generaldirektion für das Kulturerbe und die Naturdenkmäler der Lombardei ist eine Unterabteilung der allgemeinen Geschäftsführung des Ministeriums für kulturelles Erbe und Aktivitäten, angeschlossen an das Departement für Kulturerbe und Naturdenkmäler mit Sitz in Mailand, der Hauptstadt der Region. Der Regionaldirektor koordiniert und verwaltet die Aktivitäten der peripheren Bezirksämter (Oberaufsicht). Deren vorrangige Aufgabe besteht darin, das Kulturerbe (Architektur, Landschaft, kunsthistorische, anthropologisch-ethnische und archäologische Stätten) zu schützen und die Beziehungen zwischen dem Ministerium für kulturelles Erbe und Institutionen in der Region Lombardei, den lokalen Verwaltungen und anderen Institutionen des Bezirks zu pflegen. Ausserdem schlägt der Regionaldirektor dem Direktor des Departements die Maßnahmen vor, die in das Einjahres- und Mehrjahres-Programm sowie im Kostenplan übernommen werden müssen. Er legt die Prioritäten fest unter Berücksichtigung der Angaben der jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Massnahme, die von der Generaldirektion der Lombardei seit den letzten zwei Jahren entwickelt wird, ist die Erstellung eines Verzeichnisses von Richtlinien zur Beurteilung von Daten. Es geht um «das Erstellen und die Durchführung von Massnahmen, die auf die Verbreitung von Fachwissen über das Kulturerbe

zielen, damit eine optimale öffentliche Nutzung gewährleistet ist.»

Die Generaldirektion schützt das Kulturerbe in diesem Gebiet sowie die Kulturgüter in den Museen, die archäologischen Stätten, Parks und die denkmalgeschützten Flächen des öffentlichen Eigentums. Sie beurteilt die Wirksamkeit der vom Ministerium für Kulturerbe und Aktivitäten ausgeführten Maßnahmen innerhalb dieses Bezirks in Hinblick auf eine (angemessene und beständige) Zugänglichkeit und Nützlichkeit der Güter. Neben der Bewilligung und Signierung vieler anderer wichtiger Programme, befasst sich das Rahmenprogrammabkommen zwischen dem Ministerium für Kulturerbe und dem Bezirk Lombardei (unterschrieben 1999 und erneuert 2003) mit dem Kulturerbe und fördert die Zusammenarbeit mit anderen qualifizierten Körperschaften und Fakultäten innerhalb des Bezirks. Außerdem leitet die Generaldirektion die Umsetzung bestimmter Vereinbarungen und Verträge über ausgewählte Lokalitäten und denkmalgeschützte Gebiete ein, um verschiedene Arbeitsweisen von Partnerunternehmen, die sich an die Öffentlichkeit wenden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Bearbeitungsmerkmale zu testen. Innerhalb der Generaldirektion arbeiten viele Techniker und Wissenschaftler, wie beispielsweise Architekten, Kunsthistoriker/innen und Archäologen (rund 30 Angestellte). Sie werden administrativ und informativ unterstützt. Außerdem gibt es innerhalb der Generaldirektion eine Arbeitsgruppe der UNESCO. Sie befasst sich sowohl mit den bereits nominierten Welterbestätten als auch mit denen, die beitreten bzw. gerade überprüft werden. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus einem Architekten, einem Kunsthistoriker, zwei Archäologen und einem Sachbearbeiter zusammen.

Charta der Trägerschaft

Zur Umsetzung der im Managementplan festgelegten Ziele im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe wird eine Trägerschaft gegründet, welche die juristische From eines Vereins hat: der Verein «UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» (vgl. Kap. 5.e). Vereinsmitglieder sind das schweizerische Bundesamt für Kultur BAK, der Kanton Graubünden, die Rhätische Bahn, die Gemeinden im Perimeter des Welterbes sowie Organisationen oder Personen mit Bezug zum Welterbe. Die Trägerschaft hat die Verantwortung für die Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung des Welterbes im Allgemeinen und für die Koordination des Monitorings und Controllings von Bahn und Kulturlandschaft sowie für die Information und Anwendung des UNESCO-Labels im Speziellen.

Zur weiteren Verankerung der erhöhten Sensibilität im Umgang mit dem Welterbe werden die Mitglieder der Trägerschaft an eine Charta gebunden, die als Einleitung in den Statuten des Vereins enthalten ist. Mit der Unterzeichnung der Charta verpflichten sich alle Beteiligten, den im Managementplan formulierten Leitgedanken nachzuleben.



Albulastrecke > Glacier Express im Val Bever. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.d Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete **Gut befindet**

Graubünden (Schweiz)

Ebene Region

Regionale Richtplanung

Zur Zeit bestehen folgende regionalen Richtpläne (vgl. Kap. 5.b und 5.c), Stand 1. Oktober 2006:

Heinzenberg-Domleschg

- > Skigebiete Feldis, Sarn, Tschappina, Mutten, Landschaftsschutz- und Wildschongebiete, Öffentlicher Regionalverkehr, Wanderwege, Radwege, MTB-Routen, Reitwege, Motorisierter Individualverkehr, von der Regierung am 13. Juni 1995 mit Beschluss Nr. 1469 genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.
- > Autobahnraststätte Viamala, von der Regierung genehmigt am 30. März 2004 Beschluss Nr. 444 genehmigt.
- > Änderung im Bereich Materialabbau und -verwertung, Steinbruch Campi, von der Regierung genehmigt am 6. Oktober 2005 mit Beschluss Nr. 1209.

Mittelbünden

- > Skigebiete, Beschneiung, Golfplatzkonzept, Landschaftschaftsschutzgebiete, Deponien/ Materialablagerungen 1. Teil: Lenzerheide, Öffentlicher Regionalverkehr, Konzept zivile Schiessanlage, Regionale Prioritäten Ausbau Strassennetz, von der Regierung am 16. März 1993 mit Beschluss Nr. 557 genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.
- > Beschneiungsanlage Lenzerheide, Änderung

- von der Regierung genehmigt am 13. Juni 1995 mit Beschluss Nr. 1472.
- > Skigebiet Savognin, Sur Carungas, Änderung von der Regierung genehmigt am 4. Oktober 1999 mit Beschluss Nr. 1782.
- > Abbau Kies, Sand und Steine, von der Regierung genehmigt am 2. Oktober 1995 mit Beschluss Nr. 2531.
- > Materialabbau Filisur «Kessi», geringfügige Änderung vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft am 14. Mai 1996 genehmigt.
- > Steinbruch Marmorera, geringfügige Änderung vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft am 30. August 1996 genehmigt.
- > Deponien/Materialablagerungen 2. Teil: Albulatal/Surses, von der Regierung genehmigt am 2. Oktober 1995 mit Beschluss Nr. 2531.
- Schmitten «Schinterbödeli», geringfügige Änderung vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft am 27. November 2000 genehmigt.
- > Gneida / Dartgaz, geringfügige Änderung vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft am 16. Juni 1997 genehmigt.
- > Konzept Deponien und Materialablagerung, Änderung von der Regierung genehmigt am 23. April 2002 mit Beschluss Nr. 563.
- > Konzept Abbau von Kies, Sand und Steinen, Änderung von der Regierung genehmigt am 23. April 2002 mit Beschluss Nr. 563.
- > Erhaltungszonen, von der Regierung genehmigt am 17. Juni 2002 mit Beschluss Nr. 843.

Oberengadin

- > Schneeanlagen, von der Regierung genehmigt am 11. Juli 1988 mit Beschluss Nr. 2025.
- > Schneeanlagen Teilgebiet St. Moritz, von der Regierung genehmigt am 12. August 1997 mit Beschluss Nr. 1702.
- > Loipen, von der Regierung genehmigt am 13. Mai 1997 mit Beschluss Nr. 1052.
- > Skigebiete und touristische Transportanlagen, Materialabbau, Inertstoffdeponie und Materialablagerung, Wege (Radwege u.a.), von der Regierung genehmigt am 13. Mai 1997 mit Beschluss Nr. 1052.
- > Golfanlagen, von der Regierung am 29. August 2000 mit Beschluss Nr. 1367 genehmigt.
- > Landschaftsschutz, von der Regierung am 19. Dezember 2000 mit Beschluss Nr. 2094 genehmigt.
- > Schneeanlagen, von der Regierung am 1. Oktober 2002 mit Beschluss Nr. 1418 genehmigt.
- > Verkehr, von der Regierung am 19. August 2003 mit Beschluss Nr. 1180 genehmigt.

Val Poschiavo

- > Wintertourismus: Skigebiete, Langlauf, Schlitteln, Berghütten/Unterkünfte; Sommertourismus: , Wanderwege, Velowege, Berghütten/Unterkünfte und Mountain-Bike-Routen; Camping; Landschaftsschutz; Abbau Steine, Kies und Sand; Deponien; Materialablagerungen; Sammel- und Sortierplätze, Öffentlicher Regionalverkehr; Motorisierter Individualverkehr, von der Regierung am 2. November 1999 mit Beschluss Nr. 1936 genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.
- > Regionale Schiessanlage, von der Regierung genehmigt am 27. Oktober 1992 mit Beschluss Nr. 2650.

> Abbau Steine, Kies und Sand; Deponien; Materialablagerungen; Anpassung 2005, von der Regierung genehmig am 6. Juni 06 mit Beschluss Nr. 642.

Waldentwicklungspläne

Die regionalen Waldentwicklungpläne (vgl. Kap. 5.b und 5.c) sind:

- > Heinzenberg Domleschg: in Arbeit, Stand Sommer 06: Grundlagen und Ansprüche erfasst
- > Mittelbünden: von der Regierung genehmigt am 5. März 2002 mit Beschluss Nr. 294
- > Oberengadin: Beginn der Arbeiten im Verlauf des Jahres 2006 vorgesehen
- > Val di Poschiavo: von der Regierung genehmigt am 11. März 2003 mit RB Nr. 317

Ebene Gemeinden

Kommunale Nutzungsplanungen (Ortsplanungen)

Die nachfolgende Auflistung zeigt den derzeitigen Stand (1. Oktober 2006) der kommunalen Planungen (vgl. Kap. 5.b und 5.c). Die Ortsplanungen werden laufend aktualisiert:

Thusis: Ortsplanung von der Regierung am 15. Januar 1990 mit Beschluss Nr. 82 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 20. September 2005 mit Beschluss Nr. 1153 genehmigt).

Sils i.D.: Ortsplanung von der Regierung am 20. Februar 1989 mit Beschluss Nr. 437 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 23. Dezember 1997 mit Beschluss Nr. 2552 genehmigt).

Zillis-Reischen: Ortsplanung von der Regierung am 13. Juli 1993 mit Beschluss Nr. 437 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen

(die letzte von der Regierung am 7. März 2006 mit Beschluss Nr. 248 genehmigt).

Scharans: Ortsplanung von der Regierung am 11. April 1983 mit Beschluss Nr. 863 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 14. September 2004 mit Beschluss Nr. 1305 genehmigt).

Mutten: Ortsplanung von der Regierung am 28. April 1975 mit Beschluss Nr. 843 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 31. August 1999 mit Beschluss Nr. 1548 genehmigt).

Vaz/Obervaz: Ortsplanung von der Regierung am 17. Juli 2001 mit Beschluss Nr. 1179 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 28. Februar 2006 mit Beschluss Nr. 219 genehmigt).

Alvaschein: Ortsplanung von der Regierung am 3. September 1991 mit Beschluss Nr. 1578 genehmigt; mit einer nachfolgenden Teilrevision (von der Regierung am 7. September 1999 mit Beschluss Nr. 1578 genehmigt).

Stierva: Ortsplanung von der Regierung am 14. November 1988 mit Beschluss Nr. 2844 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 19. September 2000 mit Beschluss Nr. 1526 genehmigt).

Tiefencastel: Ortsplanung von der Regierung am 12. Oktober 1997 mit Beschluss Nr. 2578 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 17. August 1999 mit Beschluss Nr. 1465 genehmigt).

Brienz/Brinzauls: Ortsplanung von der Regierung am 15. Juli 1985 mit Beschluss Nr. 1948 sowie am 15. Dezember 1985 mit Beschluss Nr. 3342 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 23. August 2004 mit Beschluss Nr. 1191 genehmigt).

Surava: Ortsplanung von der Regierung am 12. Juli 1982 mit Beschluss Nr. 1801 genehmigt. Alvaneu: Ortsplanung von der Regierung am 16. Juli 1991 mit Beschluss Nr. 2196 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die

letzte von der Regierung am 3. Juni 2003 mit Beschluss Nr. 829 genehmigt).

Schmitten: Ortsplanung von der Regierung am 19. März 1984 mit Beschluss Nr. 674 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 26. Oktober 1999 mit Beschluss Nr. 1875 genehmigt).

Filisur: Ortsplanung von der Regierung am 6. April 1993 mit Beschluss Nr. 817 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 4. Juli 2000 mit Beschluss Nr. 1104 genehmigt).

Bergün/Bravougn: Ortsplanung von der Regierung am 16. Dezember 1985 mit Beschluss Nr. 3030, am 1. Dezember 1986 mit Beschluss Nr. 3183 sowie am 4. Oktober 1994 mit Beschluss Nr. 2511 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (von der Regierung am 20. September 2005 mit Beschluss Nr. 1154 genehmigt).

Bever: Ortsplanung von der Regierung am 28. Februar 2006 mit Beschluss Nr. 220 genehmigt.

Samedan: Ortsplanung von der Regierung am 21. Oktober 1997 mit Beschluss Nr. 2157 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 23. Mai 2006 mit Beschluss Nr. 569 genehmigt).

Celerina/Schlarigna: Ortsplanung von der Regierung am 13. April 1987 mit Beschluss Nr. 889 sowie am 7. Dezember 1999 mit Beschluss Nr. 2136 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 7. Februar 2006 mit Beschluss Nr. 140 genehmigt).

St. Moritz: Ortsplanung von der Regierung am 29. Februar 2000 mit Beschluss Nr. 326, am 17. Oktober 2000 mit Beschluss Nr. 1638 sowie am 15. Januar 2002 mit Beschluss Nr. 37 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (von der Regierung am 26. September 2006 mit Beschluss Nr. 1083 genehmigt).

Pontresina: Ortsplanung von der Regierung am 5. Dezember 1988 mit Beschluss Nr. 3017 sowie am 19. Juni 2004 mit Beschluss Nr. 943 genehmigt; mit diversen nachfolgenden Teilrevisionen (die letzte von der Regierung am 27. Juli 2006 mit Beschluss Nr. 790 genehmigt).

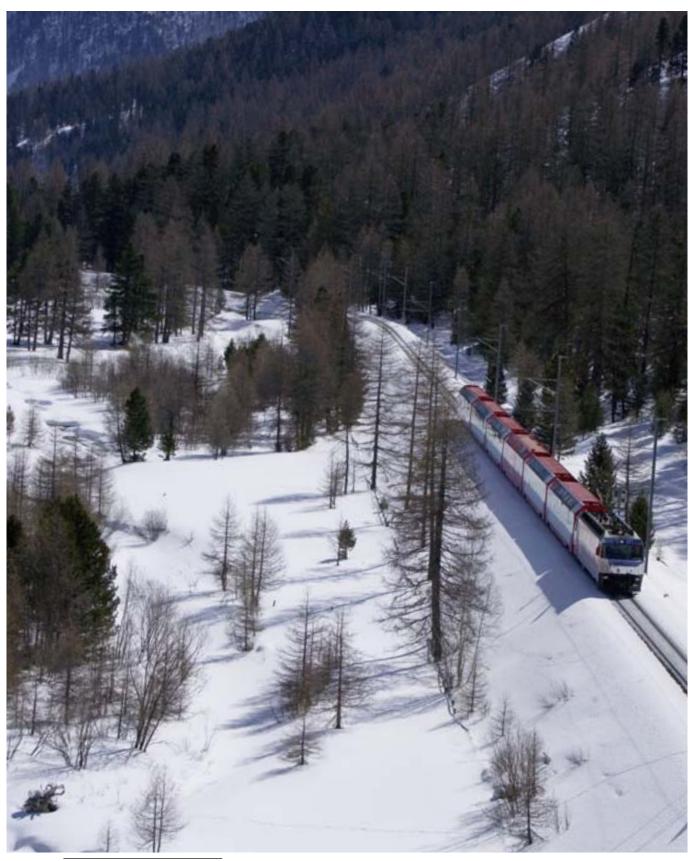
Poschiavo: Ortsplanung von der Regierung am 19. März 1984 mit Beschluss Nr. 672 genehmigt; gesamthafte Überarbeitung des Teiles Siedlung am 29. April 2004 mit Beschluss Nr. 625 genehmigt.

Brusio: Ortsplanung von der Regierung am 13. April 1999 mit Beschluss Nr. 657 genehmigt; mit einer nachfolgenden Teilrevision (von der Regierung am 24. Februar 2004 mit Beschluss Nr. 242 genehmigt).

Tirano (Italien)

Gemeinde Tirano und Provinz Sondrio

- > Piano regolatore generale del Comune di Tirano PRG; von der Region Lombardei genehmigt am 13. März 1990.
- Piano territoriale di Coordinamento della Provincia di Sondrio PTCP, von den Bürgermeistern der Provinz Sondrio am 9. September 2006 zuhanden der Genehmigung durch die Region verabschiedet.



Albulastrecke > Lärchenwälder säumen den Streckenabschnitt im Val Bever. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.e Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem f\u00fcr das Gut

Mit dem Managementplan wird ein verbindlicher Rahmen für den effizienten Schutz und die weitere Nutzung der Welterbestätte «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» geschaffen.

Im Managementplan (als separates Dokument den Kandidaturunterlagen beigefügt) werden die mit dem Welterbe verbundenen Ziele und ergänzende Massnahmen für die Umsetzung bestimmt. Der Managementplan zeigt auf, wie die Umsetzung der Massnahmen institutionell organisiert und wie die Welterbestätte im Sinne der UNESCO Richtlinien überwacht, erhalten und weiter entwickelt wird.

Grundlegend für alle Bereiche des Managementplans ist die Definition eines Leitbildes, welches das mit dem Welterbe verbundene Verständnis aufzeigt.

Leitbild für das Management

Mit der Auszeichnung «UNESCO Welterbe» soll die weltweit einmalige Strecke der Rhätischen Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina langfristig erhalten und aufgewertet werden. Dies soll durch eine qualitativ hochwertige und die verschiedenen Einflussfaktoren berücksichtigende Weiterentwicklung im Sinne einer Verbindung von Tradition und Moderne erreicht werden. Durch eine angepasste Bewirtschaftung der Landschaft und eine Kontinuität in der Besiedlung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in der Kulturlandschaft Albula/Bernina die historische, von der traditionellen Nutzung geprägte Eigenart langfristig erhalten werden kann.

Für die betroffene Region gilt es, das Bewusst-

sein für das kulturelle Erbe zu verbessern und die Sensibilität für dessen Bewahrung zu erhöhen. Diesem Anliegen dient die Schaffung von regionalen Angeboten, denn damit wird die regionale Wertschöpfung gefördert und die Besiedlung gewährleistet, Arbeitsplätze bleiben erhalten. Nach aussen wird mit gezielten Kommunikationsmassnahmen neben der kulturellen Bewusstseinsförderung vor allem die touristische Nachfrage angeregt.

Trägerschaft

Es wird der Verein «UNESCO Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula / Bernina» gegründet (vgl. Vereinsstatuten im Managementplan). Sein Zweck ist es, für die Erhaltung und die Förderung des Welterbes Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina gemäss den Ausführungen des Managementplans zu sorgen. Entsprechend obliegen dem Verein die Koordination des Monitorings der Welterbestätte und des Controllings der im Managementplan vorgesehenen Massnahmen. Sowohl in der Überwachung des Schutzes und für die Weiterentwicklung als auch für die Vermarktung und Angebotsentwicklung setzt der Verein auf die bestehenden Strukturen. Seine Aufgabe ist es, die Koordination zwischen den existierenden Institutionen und Verwaltungsstellen, die sich im Rahmen der Gesetzgebung mit dem Schutz und der Förderung des Welterbes beschäftigen, herzustellen und zu fördern.

Für die Festlegung der Strategie dient dem Verein das Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Die Trägerschaft setzt sich für ihre Arbeit verbindliche Ziele; es sind dies die Erarbeitung von Vorgaben für die allgemeinen organisatorischen Arbeiten, für die Definition des Kulturgüter- und Kulturlandschaftsschutzes und für die nachhaltige Weiterentwicklung. Für die Überprüfung der Wirksamkeit der definierten Ziele und der daraus abgeleiteten Massnahmen sowie deren Steuerung wird ein entsprechendes System aufgebaut; hier kann die Trägerschaft auf bestehende Instrumente innerhalb des Unternehmens Rhätische Bahn und auf die nationale und kantonale Raumbeobachtung zurückgreifen. Indem sich der Verein in der Umsetzung seiner Ziele auf die rechtlich abgesicherten Instrumente und Verfahren stützt, bleibt die Autonomie der Gemeinden, der Regionen, des Kantons und auch des Unternehmens Rhätische Bahn grundsätzlich uneingeschränkt.

Aktionsbereiche

Auf der Grundlage des Leitbildes werden fünf Aktionsbereiche definiert:

- 1. Bahn, Technik und Baukultur
- 2. Kulturlandschaft
- 3. Ökonomie/Tourismus
- 4. Organisation und Kommunikation
- 5. Nationale und internationale Zusammenarbeit

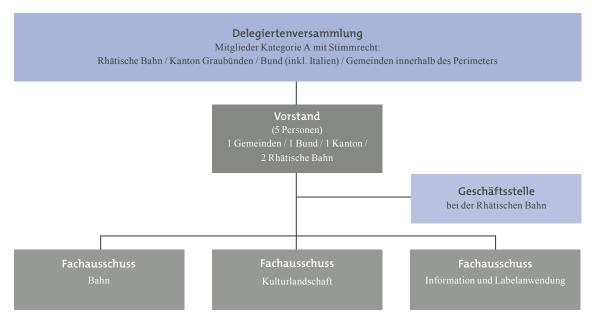
Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen

Auf den fünf Aktionsbereichen bauen die Ziele, die entsprechend zugeordneten Handlungsfelder und schliesslich die Massnahmen auf. Dieser operationelle Prozess wird im Managementplan bis hin zur konkreten Massnahme aufgezeigt. Der Managementplan ist so angelegt, dass gewonnene Erfahrungen einfliessen und Massnahmen aufgrund der neuen Erkenntnisse weiter entwickelt werden können.

Transnationales Management

Der Perimeter des Gutes umfasst neben den 22 Gemeinden auf schweizerischem Territorium auch die zu Italien gehörende Gemeinde Tirano. Dies verlangt nach einem länderübergreifenden Management der Welterbestätte. Wie alle beteiligten Schweizer Gemeinden wird Tirano als Mitglied in die Trägerschaft eingebunden und kann dort seine Interessen wahrnehmen. Auf nationalstaatlicher Ebene wird das schweizerische Bundesamt für Kultur die Anliegen Italiens in der Trägerschaft vertreten. Als Grundlage dient dabei ein von beiden betroffenen Staaten erarbeitetes und unterzeichnetes «Memorandum of Understanding» (das entsprechende Dokument ist im Managementplan enthalten). Der Interessenaustausch wird auf der Basis der staatlichen Beziehungen stattfinden. Einzelne Aktivitäten, welche eine transnationales Zusammenarbeit erfordern, werden situationsbezogen gehandhabt.

Trägerschaft (Verein «UNESCO Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina)



Aktionsbereiche, Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen

	Nachhaltige Entwicklung (Handlungsmaxime)					
	Aktionsbereiche					
	1		3			
	Bahn	Kulturlandschaft	Ökonomie/Tourismus	Organisation	Zusammenarbeit	
Ziele Z	Bahn Z1	Kulturlandschaft Z2	Ökonomie/Tourismus Z3	Organisation Z4	Zusammenarbeit Z5	
Handlungsfelder H	Bahn H1	Kulturlandschaft H2	Ökonomie/Tourismus H3	Organisation H4	Zusammenarbeit H5	
	H 1.1 Schutz, Unterhalt und Weiterentwicklung H 1.2 Dokumentation H 1.3 Sicherheit H 1.4 Öffentlicher Verkehr H 1.5 Bahnmuseum/ Infocenter	H 2.1 Schutz und Pflege, Biodiversität, Landschaftsästhetik H 2.2 Wald H 2.3 Landwirtschaft H 2.4 Siedlung und Bauberatung	H 3.1 Angebote Bahn H 3.2 Angebote Natur- und Kulturlandschaft H 3.3 Angebote Land- und Forstwirtschaft H 3.4 Angebote Tourismus H 3.5 Regionalentwicklung H 3.6 Vernetzung H 3.7 Logoverwendung und Marke	H 4.1 Qualitätsmanagement Verein H 4.2 Koordination mit der Verwaltung H 4.3 Monitoring und Controlling H 4.4 Finanzen H 4.5 Kommunikation	H 5.1 Zusammenarbeit mit Italien H 5.2 Nationale und internationale Kooperationen	
Massnahmen M	Bahn M1	Kulturlandschaft M2	Ökonomie/Tourismus M3	Organisation M4	Zusammenarbeit M5	



Albulastrecke > Glacier Express im Val Bever. Neben dem Bahndamm fliesst der Beverinbach. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.f Quelle und Höhe der Finanzmittel

Für die Finanzierung der Massnahmen, die für die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung von Bahn und Kulturlandschaft notwendig sind, zeichnen grundsätzlich die Eigentümer der das nominierte Welterbe konstituierenden Elemente verantwortlich; durch staatliche Fördermittel werden die entsprechenden Bemühungen unterstützt. So bekommt die Rhätische Bahn für die von ihr erbrachten Verkehrsleistungen sowie den Unterhalt und die Instandsetzung der Bahninfrastruktur wesentliche Beiträge der öffentlichen Hand. Der Verein «UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder.

Der Verein «UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» hat den Zweck, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung des Welterbes zu fördern (vgl. Kap. 5.e). Der Verein gewährleistet die Koordination aller Institutionen, die sich mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Welterbes beschäftigen, und stellt über seine Fachausschüsse «Bahn» und «Kulturlandschaft» das Monitoring und Controlling in den jeweiligen Bereichen sicher. Seine Tätigkeiten finanziert der Verein primär über Mitgliederbeiträge. Mitglieder sind das schweizerische Bundesamt für Kultur BAK, der Kanton Graubünden, die Rhätische Bahn, die Gemeinden im Perimeter des Welterbes sowie Organisationen oder Personen mit Bezug zum Welterbe. Es ist vorgesehen, die Geschäftsstelle des Vereins der Rhätischen Bahn anzugliedern. Die Finanzierung der Albula- und Berninastrecke mit allen ortsfesten Bahnanlagen und dem gesamten Rollmaterial erfolgt durch die Rhätische Bahn. Deren wichtigste Finanzierungsquellen bilden neben den Erträgen aus dem Reise- und Güterverkehr die Beiträge der öffentlichen Hand, wie sie vor allem im Eisenbahngesetz (vgl. Kap. 5.b) festgeschrieben sind: Über die «Abgeltungen für den Regionalverkehr» vergüten Bund und Kanton den Transportunternehmungen für ein bestelltes Angebot im Verkehrs- und Infrastrukturbereich die laut Planrechnung ungedeckten Kosten. Durch spezielle «Infrastrukturleistungen» decken Bund und Kanton den nicht über die genannten Abgeltungen finanzierten Teil der Investition im Infrastrukturbereich. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen. Im Jahr 2005 betrug die Abgeltung für Verkehr und Infrastruktur insgesamt 116,2 Mio. CHF (Bund 103,5 Mio. CHF und Kanton Graubünden 12,7 Mio. CHF). Die Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand, die für Erneuerungs- und Ausbauvorhaben der Rhätischen Bahn eingesetzt wurden, beliefen sich 2005 auf insgesamt 78,4 Mio. CHF (Bund 66,4 Mio. CHF und Kanton Graubünden 12,0 Mio. CHF). Des Weiteren können nicht versicherte und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bahnunternehmens übersteigende Unwetterschäden vom Bund übernommen werden. Auch leistet der Bund Beiträge zur Förderung des kombinierten Verkehrs und für die Beförderung von begleiteten Motorfahrzeugen per Bahn. Neben dem Eisenbahngesetz basiert die Unterstützung durch die öffentliche Hand auch noch auf anderen Rechtsgrundlagen.

So können etwa Investitionsbeiträge gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz oder auf Lärmschutzverordnungen geleistet werden. Die verschiedenen Finanzströme im öffentlichen Verkehr sind grundsätzlich Bestandteile der Finanzplanung von Bund und Kanton. Demzufolge unterliegen sie dem Einfluss der Politik. Zurzeit ist eine Neuordnung der Bahninfrastrukturfinanzierung in Bearbeitung.

Die für eine langfristige Sicherstellung der Authentizität und Integrität der Kulturlandschaft erforderlichen Rahmenbedingungen werden von der Raumplanung vorgegeben. Für die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der die Kulturlandschaft konstituierenden Elemente sind letztlich aber die jeweiligen Eigentümer selbst verantwortlich. Zur Sicherung der Finanzierung kann auf bestehende Förderinstrumente und -systeme zurückgegriffen werden. In der Schweiz etwa erhalten Landwirtschaftsbetriebe flächengebundene Direktzahlungen; diese sind an ökologische Bedingungen geknüpft. Die Direktzahlungen an die Bauernbetriebe im Raum Albula/Bernina belaufen sich gegenwärtig auf rund 16 Mio. CHF pro Jahr. Zusätzlich dazu werden noch andere Beiträge von jährlich 4 Mio. CHF für die Landwirtschaft geleistet (Investitionen und Sömmerung). Für die Waldbewirtschaftung werden ebenfalls Beiträge ausbezahlt. Zur Förderung der Berggebiete, der ländlichen Räume und von Grenzregionen stehen auch die Instrumente der Regionalpolitik zur Verfügung. Die Kosten für die Gestaltungsberatung bei Bauten und Anlagen (vgl. Kap. 5.b und 5.c) werden in der Regel von den Gemeinden (Baubehörde) auf die Bauherrschaft überwälzt. Für die Umsetzung denkmalpflegerischer Vorgaben werden, der entsprechenden Gesetzgebung gemäss, Unterstützungsbeiträge geleistet.

Die Informationsvermittlung erfolgt über die Trägerschaft, die Rhätische Bahn sowie über interessierte Organisationen und wird separat durch die Beteiligten finanziert. Weitere spezifische Projekte, wie die Besucherlenkung oder die Entwicklung von touristischen Angeboten, werden von den involvierten Partnern getragen.



Albulastrecke > Kurz vor dem Südportal des Albulatunnels in Spinas (Val Bever). A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.g Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken der Erhaltung und Verwaltung

Das Fachwissen zur sachgerechten Erhaltung und Entwicklung des Gutes ist für sämtliche Bereiche vorhanden. Die verantwortlichen Behörden verfügen über spezialisierte Fachleute, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das Management der Stätte arbeiten oder dieser zur Verfügung gestellt werden können. Die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fachbehörden sowie mit weiteren Institutionen garantiert darüber hinaus den Wissenstransfer im Falle spezifischer Problemstellungen, zudem stehen der Stätte im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsprojekten zahlreiche öffentliche und private Institutionen zur Verfügung. Die juristischen und logistischen Dienste der Behörden und beteiligten Trägerschaften unterstützen die Fachleute in ihrer Arbeit. Die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung nehmen zahlreiche öffentliche und private Institutionen wahr. Sie bieten qualifizierte Studien- und Fortbildungsmöglichkeiten auf allen Ebenen und für alle Fachbereiche an.

Graubünden (Schweiz)

Wissensbasis der beteiligten Behörden

Auf nationaler Ebene (www.admin.ch, www. ch.ch) verfügen das Bundesamt für Kultur BAK (Fachbehörde des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz) und das Bundesamt für Umwelt BAFU (Fachbehörde des Bundes für Natur- und Landschaftsschutz) sowie das Bundesamt für Raumentwicklung ARE (Fachbehörde des Bundes für Raumplanung, Gesamtverkehr und nachhaltige Entwicklung) über qualifiziertes Personal in allen betroffenen Fachgebieten (Architektur, Kunst- und Architekturgeschichte, Archäologie, Raumplanung, Agronomie, Geographie, Geologie, Biologie, Umweltwissenschaften, Forst- und Kulturingenieurwesen sowie weitere Naturwissenschaften). Für die Fragen der Bahntechnik hat das Bundesamt für Verkehr BAV (Fachbehörde des Bundes für den öffentlichen Landverkehr) spezialisierte Fachleute (Ingenieurwissenschaften).

Die Eidgenössische Kommission für Denkmal-

pflege EKD sowie die Eidgenössische Naturund Heimatschutzkommission ENHK sind die beratenden Fachkommissionen des Bundes im Bereich für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz bzw. Natur- und Landschaftsschutz. Die Kommissionen vereinigen ausgewiesene, hoch qualifizierte Fachleute aus Lehre, Forschung und Praxis (Architektur, Kunst- und Architekturgeschichte, Archäologie, Naturwissenschaften). BAK und BAFU sowie die Kantone können die Kommissionen mit Gutachten zu Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe betrauen.

Für spezifische Fragen der Kulturgütererhaltung kann der Bund auf Antrag der Kantone weitere private, spezialisierte Fachleute als Bundesexperten ernennen und mit punktuellen Mandaten betrauen. Schweizweit erteilt das BAK pro Jahr etwa 150 solcher Expertenmandate; gegenwärtig sind 300 Aufträge vergeben. Auf diese Weise stehen der Stätte auch für hoch spezialisierte Fragestellungen jederzeit Experten und Expertinnen zur Verfügung.

Das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege EAD (www.bak.admin.ch) ist als Dokumentationsstelle Teil des BAK. Das EAD sammelt, archiviert, pflegt und vermittelt Dokumente zu den Themenbereichen Archäologie, Denkmalpflege, Orts- und Landschaftsbilder, Architektur- und Kunstgeschichte sowie Volkskultur. Das umfangreiche Archivgut beinhaltet Restaurierungsberichte, Pläne, Fotos und Negative, Verwaltungsakten und Publikationen; es gibt Auskunft über archäologische Grabungen, restauratorische Massnahmen an denkmalgeschützten Objekten und die Entwicklung der Ortsbilder oder beantwortet Fragen nach dem Wandel von Landschaft, Kultur und Gesellschaft in den vergangenen 110 Jahren. Auf kantonaler Ebene (www.gr.ch) verfügen die Denkmalpflege und der Archäologische Dienst als Ressorts des Amtes für Kultur über qualifiziertes Fachpersonal im Bereich Architektur, Architektur- und Kunstgeschichte, Archäologie und Konservierung. Das Amt für Natur und Umwelt vereint zahlreiche Fachdienste, namentlich auch den Dienst Natur und Landschaft (Geographie, Geologie, Biologie, Umweltwissenschaften, Raumplanung, Forst- und Kulturingenieurwesen usw.). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Raumentwicklung (Architektur, Geographie, Raumplanung, Kultur- und Forstingenieurwesen) sind in den Aufgabenbereichen Kantonale Richtplanung, Regionale Richtplanung, Grundlagen, kommunale Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, geographisches Informationssystem, elektronische Datenverarbeitung, Administration und Archivierung tätig. Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Agronomie, Geographie, Biologie, weitere Naturwissenschaften) befasst sich neben Fragen der Geoinformatik und Vermessung namentlich mit der

nachhaltigen Entwicklung und Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft. Das Amt für Wald ist die kantonale Fachstelle für den Wald und vollzieht die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen; dazu verfügt es über Fachleute aus dem Forstingenieurwesen und verwandten Bereichen. Das Amt für Jagd und Fischerei ist für die Erhaltung gesunder, den Lebensräumen angepasster Wild- und Fischbestände verantwortlich; die Wildhüter, Jagd- und Fischereiaufseher sowie die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind qualifizierte Experten. Dem Amt für Wirtschaft und Tourismus steht qualifiziertes Personal für Fragen aus dem Bereich Wirtschaft, Lebensraum und Tourismus zur Verfügung.

Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission NHK berät die Behörden des Kantons Graubünden insbesondere in den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie und Landschaftspflege. Auch ihre Mitglieder sind hochqualifizierte Fachleute (Kunstgeschichte, Architektur, Naturwissenschaften).

Das Staatsarchiv des Kantons Graubünden ist die Aufbewahrungsstelle des historischen und von der kantonalen Verwaltung produzierten aufbewahrungswürdigen Schriftgutes. Es sichert und erschliesst die betreffenden Bestände und macht sie der Forschung durch Register, Inventare und Editionen zugänglich. Das Staatsarchiv übt eine Zentrumsfunktion für die Erforschung der Bündner Landesgeschichte und der Regionalkulturen aus und verfügt über die entsprechenden qualifizierten Mitarbeiter.

Wissensbasis beteiligter privater und öffentlicher Institutionen

Die Rhätische Bahn (www.rhb.ch) verfügt als Unternehmung über qualifiziertes Personal im technischen Bereich (Ingenieur- und Verkehrswissenschaften). Das in ihrem Archiv zugängliche Material sowie weitergegebene Kenntnisse der häufig langjährigen Mitarbeiter («oral history») wird für das Management der Stätte genutzt. Das im Entstehen begriffene Bahnmuseum in Bergün/Bravuogn (vgl. Kap. 5.h) wird einerseits als Informationsstelle für das UNESCO-Welterbe, andererseits auch als Kompetenzzentrum zur Geschichte des Bahnbaus gelten können.

Das Expert-Center für Denkmalpflege (www. expert-center.ch) ist eine interdisziplinäre Beratungs- und Forschungsstelle für naturwissenschaftliche und technologische Fragen der Konservierung von Baudenkmälern und ihrer Ausstattung. Es stellt seine Dienste öffentlichen und privaten Eigentümern von Bau- und Kunstdenkmälern, Baufachleuten, Verantwortlichen der Denkmalpflege bei Bund, Kantonen und Gemeinden, Forschenden an Hochschulen und Universitäten und Fachleuten des In- und Auslandes zur Verfügung. Das Expert-Center mit seinen zwei Labors in Zürich und Lausanne ist eingebunden in die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen: Das Labor in Zürich arbeitet mit der Forschungsstelle für Technologie und Konservierung des Instituts für Denkmalpflege der ETH Zürich zusammen und das Labor Lausanne führt die Arbeitsfelder des ehemaligen Laboratoire de Conservation de la Pierre der ETH Lausanne weiter.

Die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt EMPA (www.empa.ch) ist eine Forschungsinstitution für Materialwissenschaften und Technologie. Sie ist Teil des Bereichs der Eidgenössischen Technischen Hochschule und damit der Schweizer Wissenschafts-, Technologie- und Ausbildungsszene. Sie ist spezialisiert auf anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und erbringt anspruchsvolle Dienstleistungen im Bereich der nachhaltigen Materialwissenschaften und Technologien. Innovative Zusammenarbeit mit Industrie und öffentlichen Institutionen, die Wahrung der Sicherheit von Mensch und Umwelt, Wissensvermehrung und Lehre auf Hochschulniveau sind zentrale Aufgaben.

Das 1951 gegründete Schweizerische Institut für Kunstgeschichte SIK (www2.unil.ch/isea/) ist ein kunsthistorisches und kunsttechnologisches Forschungs- und Dokumentationszentrum mit Schwerpunkt Kunst in der Schweiz. Das Institut ist von der Eidgenossenschaft anerkannt und wird mit Mitteln der öffentlichen Hand massgeblich gefördert. Es führt kunstwissenschaftliche und kunsttechnologische Forschungsprojekte durch, namentlich auch Untersuchungen und Materialanalysen. Im eigenen Atelier werden Kunstwerke konserviert und restauriert. Dies können gleichermassen Gemälde alter Meister, gefasste Holzskulpturen oder zeitgenössische Arbeiten sein. Das Institut erstellt technologische Gutachten bei Schadensfällen und bietet konservatorische Beratung und Betreuung von Sammlungen und Ausstellungen an.

Die Landesgruppe Schweiz des Internationalen Rates für Denkmalpflege ICOMOS (www. icomos.ch) ist eine Vereinigung von am Baudenkmal tätigen Fachleuten. Diese arbeiten auf den Gebieten Architektur, Gartenarchitektur, Denkmalpflege, Archäologie, Inventarisation, Restaurierung, Erschliessung, in naturwissenschaftlichen Disziplinen und im Fachhandwerk. Die Förderung des nationalen und internationalen Gedankenaustausches zu Aufgaben und Problemen bei der Erhaltung historischer Bauten steht im Vordergrund der Aktivitäten von ICOMOS Schweiz. Dazu beteiligt sich die Landesgruppe an der Planung und Ausführung von Tagungen und Kolloquien, die meist von Fachverbänden, eidgenössischen Kommissionen oder kulturellen Einrichtungen gemeinsam getragen werden.

Die Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte GSK (www.gsk.ch) beteiligt sich massgeblich an der Erforschung der standortgebundenen Kunst in der Schweiz und tritt regelmässig mit entsprechenden Publikationen an die Öffentlichkeit. Sie ermöglicht die Beteiligung an Lehre und Forschung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet der schweizerischen Kunstgeschichte. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, arbeitet die GSK mit Institutionen zusammen, die verwandte Ziele verfolgen.

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE (www.nike-kultur.ch) ist die Informationsdrehscheibe im Bereich der Erhaltung materieller Kulturgüter in der Schweiz. 30 Fachverbände und Publikumsorganisationen bilden ihren Trägerverein. Aufgabe der NIKE ist der Austausch von Fachwissen zwischen den Disziplinen sowie die Information der Öffentlichkeit.

Das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (www.plantahof.ch) hat zum Ziel, die wirtschaftliche und soziale Situation der Bauernfamilien und des ländlichen Raums in Graubünden zu stärken. Dank der traditionellen Verankerung in den Regionen und der fachlichen Unterstützung durch Spezialisten leistet der Auskunftsdienst umfassende Beratungen in sämtlichen Bereichen der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft (wirtschaftliche/produktionstechnische Fragen, ökologische Landwirtschaft unter Berücksichtigung der kulturellen und sozialen Strukturen, Gutachten und Expertisen, Weiterbildung).

Aus- und Weiterbildung der für die Stätte zuständigen Personen

Die meisten auf dem Gebiet des Kultur- und Naturerbes tätigen Fachleute in den genannten Behörden und Institutionen verfügen über einen einschlägigen Hochschul- oder Universitätsabschluss. In der Schweiz kommen hierfür die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich (www.ethz.ch) und Lausanne (www. epfl.ch) oder die Universitäten von Zürich (www. unizh.ch), Basel (www.unibas.ch), Bern (www. unibe.ch), Freiburg i. Ü. (www.unifr.ch), Neuchâtel (www.unine.ch), Lausanne (www.unil.ch), Genf (www.unige.ch) und Mendrisio (www.arch. unisi.ch) in Frage. Alle schweizerischen Hochschulen und Universitäten bieten akademische Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten (Bachelor und Master, Promotion, Post-Doktorat, Habilitation, Nachdiplomstudiengänge) in den wissenschaftlichen Bereichen des Natur- und Heimatschutzes an. Das Institut für Denkmalpflege und Bauforschung an der ETH Zürich (www.idb.arch.ethz.ch) widmet sich spezifisch den Fragen der Denkmalpflege.

Zahlreiche Fachhochschulen (Fachhochschulen Ostschweiz, Nordwestschweiz, Zürcher und Berner Fachhochschulen, Hautes écoles spécialisée de Suisse occidentale, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana; www.bbt. admin.ch/fachhoch/e/index.htm) bieten ebenfalls Studiengänge, Nachdiplomstudien und Fortbildungskurse in den meisten das Kultur- und Naturerbe betreffenden Bereichen an.

Die Ausbildung zu Restauratoren-Konservatoren (Master/Bachelor of Arts AUS in Conservation-Restoration) bieten für die verschiedenen Fachgebiete (Textil, Architektur und Raumausstattung, Gemälde und Skulptur, Graphik, Schriftgut und Photographie, Moderne Materialien und Medien, Archäologie, Ethnographie,

wissenschaftliche Objekte, architektonische Oberflächen) die Abbegg-Stiftung Riggisberg (www.abegg-stiftung.ch), die Hochschule der Künste Bern HKB (www.hkb.bfh.ch), die Haute école d'arts appliqués HEAA-Arc in La Chauxde-Fonds und die Scuola universitaria professionale della svizzera italiana SUPSI in Lugano an. Das BAK richtet ausserdem jährliche Stipendien aus für Weiterbildungsgänge am Centro Europeo di Venezia per i mestieri della conservazione del patrimonio architettonico in San Servolo. Das in der Schweiz gängige duale System der Berufslehren bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Erlernung von in der Kulturerbe-Erhaltung gefragten handwerklichen Berufen. Grundsätzlich stehen den Schweizer Fachleuten auf Grund ihrer anerkannten Ausbildung auch zahlreiche weitere Fortbildungsmöglichkeiten im Ausland offen (wie beispielsweise die Kurse des

italienischen Welterbestätten betreffen und steht für das Management der Stätte zur Verfügung. Der für das Management der Stätte gegründete Verein «UNESCO Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» (vgl. Kap. 5.e), in dem alle Beteiligten vertreten sein werden, stellt den grenzüberschreitenden Wissenstransfer sicher und garantiert zusätzlich zu den bestehenden Schutzmechanismen beider Staaten die sachgerechte Erhaltung des Gutes. Wie in der Schweiz ist auch in Italien die Ausund Weiterbildung im Bereich des Natur- und Kulturerbes durch zahlreiche universitäre Studiengänge und andere Institutionen auf höchstem Niveau gewährleistet.

Tirano (Italien)

ICCROM, www.iccrom.org).

Für den italienischen Teil des Gutes sind unterschiedliche Behörden auf verschiedenenen staatlichen Ebenen zuständig: Die Verwaltung der Provincia di Sondrio (www.provincia.so.it), die Gemeinde Tirano (www.comune.tirano.so.it) sowie, spezifisch für das bauliche und landschaftliche Kulturerbe, die Direzione regionale per i beni culturali e paesaggistici della lombardia (www.lombardia.beniculturali.it). Alle diese Stellen verfügen über sämtliche für die Erhaltung des Gutes notwendigen Experten und Expertinnen unterschiedlicher wissenschaftlicher Richtung. Der *Ufficio Lista patrimonio mondiale* UNESCO im Ministero per i beni e le attività culturali (www.benicultuali.it) befasst sich auf nationaler Ebene mit allen Fragen, welche die



Albulastrecke > Zug der Rhätischen Bahn auf dem Albulaviadukt I. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.h Besuchereinrichtungen und -statistik

Die Rhätische Bahn transportiert auf der Albula- und Berninastrecke jährlich beinahe 2 Mio. Personen. In der von ihr durchfahrenen Kulturlandschaft sind rund 2.5 Mio. Logiernächte pro Jahr zu verzeichnen, bei einer Gesamtzahl von rund 150 Hotels mit ca. 11'850 Betten und ungefähr gleich vielen Betten in der Parahotellerie. Den Besuchern des nominierten Gutes stehen diverse Informationsangebote zur Rhätischen Bahn und der sie umgebenden Kulturlandschaft zur Verfügung. Die Realisierung weiterer Informationsstellen ist bereits geplant. So soll in den nächsten Jahren in Bergün / Bravuogn ein Bahnmuseum errichtet werden.

Infrastruktur und Statistik Bahn

Die unmittelbar mit der Welterbestätte in Verbindung zu bringende Infrastruktur konzentriert sich im Falle der Bahn auf die Sitzplatz-Kapazitäten auf der Albula/Bernina-Strecke. Gemäss dem aktuell bestellten Grundangebot (Fahrplan) sind auf der Albulastrecke pro Tag rund 13'000 Sitzplätze verfügbar, auf der Berninastrecke stehen im Winter rund 5'000 und im Sommer rund 8'000 Sitzplätze pro Tag bereit. Die genannten Zahlen entsprechen einer Vollauslastung, die tatsächlichen Auslastungen unterliegen jedoch starken saisonalen Schwankungen und fallen auch je nach Tageszeit unterschiedlich aus. Ausserdem hängt die Personenbeförderungskapazität auch von den zusammen mit den Personen zusätzlich transportierten Gütern ab. Im Jahr 2005 hat die Rhätische Bahn auf den Strecken Albula und Bernina folgenden Personenfahrten erbracht:

Strecke Chur – St. Moritz

Chur ab	680'000 Personen
	430'000 Personen
St. WIOTILE an	450 000 i cisonen
St. Moritz ab	355'000 Personen
~	

640'000 Personen

Chur an

Strecke St. Moritz - Tirano

St. Moritz ab	320'000 Personen
Tirano an	190'000 Personen
Tirano ab	205'000 Personen
St. Moritz an	320'000 Personen

Auf der Albulastrecke wurden im selben Jahr rund 17'000 und auf der Berninastrecke rund 11'000 Personenzüge geführt. Im Rahmen der laufenden Rollmaterialbeschaffungen wird die Rhätische Bahn Fahrzeuge anschaffen, welche die Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllen und über modernere Kundeninformationssysteme verfügen.

Zurzeit sind folgende Bahnstationen im nominierten Gebiet durch Personal der Rhätischen Bahn oder Dritte ständig bedient: Thusis, Tiefencastel, Filisur, Bergün/Bravuogn, Samedan, St. Moritz, Pontresina, Poschiavo, Campocologno und Tirano. Die dort tätigen Personen sind grundsätzlich in der Lage, den Besuchern über die Bahnstrecke und die Kulturlandschaft Albula/Bernina Auskünfte zu erteilen. An diesen Bahnhöfen liegt auch diverses Informationsmaterial zu den nominierten Bahnstrecken auf. Für den Fall einer Aufnahme in die Welterbe-

liste plant die Rhätische Bahn, in Abstimmung mit den lokalen Behörden, der Öffentlichkeit an mehreren Haltestellen sowohl Informationen über die Albula/Bernina-Strecke und die sie umgebende Kulturlandschaft, als auch Angaben über das UNESCO-Welterbe zugänglich zu machen. Im geplanten Bahnmuseum in Bergün/ Bravuogn (dazu weiter unten in diesem Beitrag), direkt neben dem Aufnahmegebäude der Rhätischen Bahn, würde ein UNESCO-Infozentrum erstellt.

Die Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina dürfte sich im Fall einer Aufnahme in die Welterbeliste als beliebtes Ausflugsgebiet weiterentwickeln mit Startpunkt aus den mittleren und grösseren Zentren wie Davos, Scuol, Lenzerheide, Savognin, Chur, Flims, Laax und Tirano. Mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und das ausgedehnte Wanderund Bikewegnetz sind gute Voraussetzungen geschaffen, dass die Gäste für die Anfahrt auf das eigene Auto verzichten. Auch könnten Kombinationsangebote der Schweizerischen Bundesbahn SBB und der Rhätischen Bahn wie auch der italienischen Bahnen auf Interesse stossen. Auch wenn die Entdeckung der gesamten Kulturlandschaft im Sommer ergiebiger ist, darf auch während der Wintersaison mit einer steigenden Nachfrage für Bahnfahrten durch das Gebiet gerechnet werden, falls die Welterbe-Kandidatur erfolgreich verläuft.

Touristische Infrastruktur und Kennzahlen

Der Kanton Graubünden gehört zu den bedeutendsten Ferienregionen der Schweiz. Er zählt insgesamt 830 Hotels mit 48'000 Betten, 125'000 Betten stehen in der Parahotellerie zur Verfügung. Insgesamt werden 11 Mio. Übernachtungen generiert, davon ca. 4.5 Mio. im Sommer. Mit Ausnahme des Oberengadins spielt sich die

touristische Hauptaktivität im Kanton primär ausserhalb des Welterbe-Perimeters ab; der Tourismus im Albulatal und im Val Poschiavo spielt für die jeweilige Region zwar eine grosse Rolle, im kantonalen Kontext schlägt er zahlenmässig aber nicht wesentlich zu Buche. Die grössten Orte in diesen Tälern, Bergün/Bravuogn und Poschiavo, verzeichnen jährlich nur gerade 30'000 bzw. 52'000 Hotelübernachtungen (zum Vergleich: die Zahl der Hotelübernachtungen in Davos beläuft sich auf über 0.8 Mio. pro Jahr). Insgesamt werden im nominierten Gebiet jährlich rund 1.5 Mio. Hotelübernachtungen gezählt. Hinzu kommen ungefähr gleich viele Logiernächte in der Parahotellerie.

Die Hotel-Kapazität beträgt im Albulatal und im Val Poschiavo insgesamt 1'547 Betten, verteilt auf 55 Betriebe. Dazu kommen noch etwa gleich viele Betten in Ferienwohnungen. Im selben Einzugsgebiet verfügen die knapp 60 Restaurantbetriebe insgesamt über rund 4'900 Sitzplätze. Die von der Welterbe-Nomination betroffenen Orte im Oberengadin verfügen über 100 Hotels mit ca. 10'000 Betten und 145 Restaurants mit rund 14'000 Sitzplätzen. In der Kernzone befinden sich fünf Campingplätze.

Die touristische Hauptaktivität in der Provinz Sondrio konzentriert sich auf Livignio, Bormio, Aprica, Val Malenco, Madesimo und Teglio. In Tirano hingegen spielt der Tourismus eine eher untergeordnete Rolle. Die Stadt Tirano verfügt über 292 Gästebetten. Im Jahr 2005 wurden fast 29'000 Übernachtungen generiert. 27 Restaurants bieten rund 2'400 Sitzplätze an.

Museen und weitere Informationsangebote

Eine Vielzahl von informativen Attraktionspunkten und Angeboten sind im Perimeter enthalten. Weite Teile der Region Mittelbünden, darunter auch das Albulatal, liegen in einem

Regionalpark (Parc Ela). In diesem Naturpark

werden themenspezifische touristische Produkte angeboten und untereinander vernetzt. Darunter befindet sich etwa der Bahnhistorische Lehrpfad zwischen Preda und Bergün/Bravuogn, der «hautnah» an den Kunstbauten der Rhätischen Bahn vorbeiführt. Seine Länge beträgt knapp 8 km, die Höhendifferenz 400 m. An markanten Punkten erläutern Schautafeln den Bau und den Streckenverlauf der Bahnlinie, Fahrpläne informieren die Besucher über die Vorbeifahrt des nächsten Zuges. Im Rahmen des Projektes «Bahnerlebnis Albula», als dessen Herzstück das Bahnmuseum in Bergün/Bravuogn entsteht, will man den Bahnlehrpfad als Bahnerlebnisweg bis Tiefencastel verlängern; darin sind die historische Bahnhofstrasse zwischen Stugl/Stuls und Bergün/Bravuogn, das ehemalige Bergbauzentrum «Bellaluna» (heute Kulturhaus) und Filisur eingeschlossen. Der Naturlehrpfad Filisur – ein Höhenweg von Filisur nach Wiesen – informiert mit Schautafeln über Fauna, Flora und Geologie des Gebietes. Ein weiteres Produkt im Zusammenhang mit dem Parc Ela im Welterbe-Perimeter ist auch der Wasserweg «ansaina». Zwischen Muottas Muragl und Alp Languard im Oberengadin verläuft der international prämierte Erlebnislehrpfad «Auf den Spuren des Klimawandels», der die Wahrnehmung für klimaabhängige Naturphänomene in den Alpen schärfen soll. Ausgehend von der raschen Klimaerwärmung informiert der Erlebnispfad aber auch über die Ursachen und globalen Folgen des Treibhauseffekts. Zudem zeigen die Tafeln Lösungsansätze und Möglichkeiten zum Handeln auf. Der Klimaweg ist ein Projekt des WWF Schweiz und in Zusammenarbeit mit der Naturforschenden Gesellschaft des Engadins entstanden. Bei der Talstation der Bergbahn Lagalb beginnt ein bergbauhistorischer Lehrpfad mit acht Haltepunkten,

der die Besucher über die Berninapasshöhe in den einzigen noch zugänglichen Stollen Camino und über die Fuorcla Minor führt, einschliesslich der zwei Stollenbezirke und der Erzschmelze Fuorn d'Plattas aus dem Jahre 1458; er informiert über die vom 13. bis zum 16. Jahrhundert hier betriebene Bergbautätigkeit, die Geschichte der Stollen und über das Gesteinsvorkommen (Pyrit-Arsenkies) in diesem Gebiet. Zwischen Alp Grüm und Poschiavo besteht der Lehrpfad «Schutz – Wald – Mensch». Er erklärt den Besuchern anschaulich die Zusammenhänge zwischen den technischen Schutzmassnahmen und den wichtigen Schutzfunktionen des Bergwaldes für Siedlung, Bahn und Mensch. Auf dem Ökostrompfad vom Lago Bianco (Ospizio Bernina) bis Cavaglia wird die Geschichte der Elektrifizierung der Rhätischen Bahn und des Val Poschiavo, die Anforderungen für die ökologische Stromerzeugung sowie die Geologie und Biologie des alpinen Hochtales veranschaulicht. Im Gebiet Cavaglia auf 1'700 m ü. M. sind sieben freigelegte Gletschermühlen zu besichtigen. Im Engadin besteht seit Kurzem die Alpen-Akademie, die von der Academia Engiadina in Samedan getragen wird und im Rahmen ihrer Bildungsangebote GeoParc und CulturEngadin interessierten Gästen in Form von Führungen und Vorträgen die kulturellen Sehenswürdigkeiten des Engadins sowie solche im naturwissenschaftlichen Bereich vorstellt. Im nominierten Gebiet befinden sich zahlreiche Museen. In Thusis, dem Ausgangsort der Albulalinie, beginnt das vom Verein Kulturraum Viamala betriebene EcoMuseum Viamala, dessen Zweck es ist, den wertvollen Kulturraum rund um das eindrückliche Naturmonument Viamala-Schlucht zu erhalten und nachhaltig touristisch zu nutzen. In Bergün/Bravuogn gibt das Ortsmuseum (Fundaziun Museum) Einblick in

das Leben in einem Engadinerhaus, diesem alpenweit einzigartigen Bauernhaus-Typ (vgl. Kap. 2.a.6); im ehemaligen Ökonomieteil ist eine Modelleisenbahnanlage zu besichtigen, die den Streckenabschnitt zwischen Bergün/Bravuogn und Preda der Albulalinie im Massstab 1:87 wiedergibt. In Bergün/Bravuogn wird zudem an der Realisierung des Bahnmuseums Albula gearbeitet: Dazu wird das ehemalige Zeughaus neben dem Aufnahmegebäude der Rhätischen Bahn museal umgenutzt. Zwischen den Gleisen und dem Zeughaus kommt die neue Fahrzeughalle zu liegen, sie wird bahntechnisch durch ein neues, über den Bahnhofvorplatz führendes Gleis von der bestehenden Strecke erschlossen, was ein direktes Beschicken der Albulastrecke mit historischen Zugskompositionen erlaubt. Die Einweihung des Bahnmuseums ist für den Frühling 2008 vorgesehen.

In Samedan bietet sich mit dem Wohnmuseum Chesa Planta die Möglichkeit, eines der bedeutendsten Herrschaftshäuser der Region zu besichtigen und einen Eindruck von der Lebensweise der Bündner Aristokratie im 17./18. Jahrhundert zu gewinnen (vgl. Kap. 2.a.6); die Chesa Planta beherbergt zudem die wohl bedeutendste Bibliothek mit rätoromanischer Literatur und ist auch Sitz des Kulturarchivs Oberengadin. Im Bobmuseum in Celerina wird die Geschichte des Bobsports seit 1900 aufgezeigt und damit Einblick in einen wichtigen Aspekt der Tourismusgeschichte des Oberengadins gewährt. Gleich mehrere Museen befinden sich in St. Moritz: Das Museum Engiadinais, das seit 1906 besteht, ist ein bedeutendes Manifest der Heimatschutzbewegung, die sich europaweit um 1900 formierte (vgl. Kap. 2.a.4), und ein Vorläufer der nach dem Zweiten Weltkrieg vielerorts entstandenen Heimatmuseen. Mit seinen auserlesenen Interieurs, dem qualitätvollen Mobiliar aus sechs Jahrhun-

derten und einer Vielzahl anderer Ausstattungsgegenstände gehört es zu den repräsentativsten Museen der einheimischen Wohnkultur. Das Gebäude selbst, entworfen vom Architekten Niklaus Hartmann d. J., ist einer der ersten Heimatstil-Bauten im Kanton (vgl. Kap. 2.a.5). Vom selben Architekten stammt auch das 1908 eröffnete Segantini-Museum; das Gebäude in Form einer Rotunde basiert auf einem Entwurf des berühmten Künstlers Giovanni Segantini (1858-1899) für ein geplantes Engadiner Panorama an der Pariser Weltausstellung 1900 (vgl. Kap. 2.b.9) und beherbergt u. a. das berühmte «Alpentriptychon» dieses Malers, der die letzten fünf Jahre seines Lebens im Engadin verbracht hatte. In der hundertjährigen Villa Arona im Herzen von St. Moritz liegt das Berry Museum, welches dem Kurarzt und Maler Peter Robert Berry (1864–1942) gewidmet ist, der sich in seinem künstlerischen Werk stark an die Malweise Segantinis anlehnte. Im Mili Weber-Haus, das 1917 in idyllischer Lage am Waldhang oberhalb des östlichen Endes des St. Moritzersees für die gleichnamige Künstlerin (1891-1978) erbaut und von dieser selbst dekoriert worden war, befindet sich die Mili Weber-Stiftung. Das Museum Alpin in Pontresina, untergebracht in einem Engadinerhaus von 1716, behandelt im Rahmen seiner permanenten Ausstellung unter anderem folgende Themen: Altes Engadinerhaus, Entwicklung Sommer- und Winteralpinismus, Bergbau im Oberengadin, Mineralien aus der Region, Jagd, Wild und Umwelt. Im Palazzo de Bassus-Mengotti in Poschiavo, dem bedeutendsten Herrschaftshaus des Val Poschiavo, ist ein Regionalmuseum (Museo Poschiavino) eingerichtet, das über die Wohn- und Lebenskultur der letzten 300 Jahre im Puschlav orientiert; die bäuerliche Sammlung des Museums soll in naher Zukunft in der Casa Tomé, einem der letzten

weitgehend unverändert erhaltenen Bauernhäuser des Dorfes, untergebracht werden. Das Kunstmuseum Casa Console in Poschiavo zeigt die Gemäldesammlung des früheren Verlegers Ernesto Conrad mit Werken des 19. Jahrhunderts (vornehmlich Münchner Schule), darunter solchen von Wilhlem Kaulbach, Franz von Lenbach, Carl Spitzweg, Franz von Stuck und bedeutenden Schweizer Malern wie Ferdinand Hodler, Louis-Auguste Veillon und Heinrich Füssli. In Brusio befindet sich das Museo Casa Besta in einem gehobeneren Haus des 17. Jahrhunderts; es informiert über den Tabakanbau, den Schmuggel, die Milchherstellung und die Schuhmacherei im Tal.

In Tirano gibt das an der Piazza della Basilica gelegene Museo Ethnographico Tiranese Auskunft über die Stadtgeschichte. Das Museum beherbergt auch eine Vielzahl volkskundlicher Gegenstände aus der Region.

Neben den Lehrpfaden und Museen befindet sich im nominierten Gebiet eine Vielzahl wertvoller Sakral- und Profanbauten oder andere Sehenswürdigkeiten, die öffentlich zugänglich sind und mit der Rhätischen Bahn erreicht werden können. Oft werden auch Rundgänge angeboten.



Albulastrecke > Glacier Express auf dem Landwasserviadukt. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.i Massnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut

Zum nominierten Gut bestehen bereits diverse Informationsangebote. Weitere Angebote zur Präsentation und Förderung sollen realisiert werden. Geplant ist auch der Aufbau eines Dokumentationssystems.

Besuchern des Gutes stehen bereits heute diverse Informationsangebote zur Rhätischen Bahn und der sie umgebenden Kulturlandschaft zur Verfügung (vgl. Kap. 5.h). Geplant ist die Realisierung weiterer Angebote zur Präsentation und Förderung der Weltebestätte. So würde die «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» im Falle ihrer Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste als Programmpunkt in die permanente Ausstellung des künftigen Bahnmuseums in Bergün/Bravuogn (vgl. Kap.5. h) integriert. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Angebote zu den verschiedenen Themen miteinander koordiniert und so besser in Szene gesetzt werden. Das Bewusstsein für die Oualität der kulturellen und landschaftlichen Werte des Gutes sollen gestärkt werden, um die Bevölkerung in Bezug auf deren Erhaltung und Förderung zu sensibilisieren. Allgemein würde die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des Tourismus, der Kultur, der Raumplanung und der Rhätischen Bahn durch die Aufnahme der Stätte in die Welterbeliste der UNESCO intensiviert.

Der Verein «UNESCO Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» (vgl. Kap. 5.e) wird zusammen mit der Rhätischen Bahn und den Gemeinden im nominierten Gebiet ein Dokumentationssystem aufbauen, mit dem Ziel, das vorhandene Material zu identifizieren und wenn möglich zugänglich zu machen. Die bestehenden Grundlagen sollen sinnvoll miteinander verknüpft werden und so das Wissen über die Welterbestätte in geeigneter Form vermitteln.



Albulastrecke > Auf dem Solisviadukt. A. Badrutt / Rhätische Bahn

5.j Personalstärken (Fach-, Technik-, Wartungspersonal)

Die langfristige Sicherstellung der Welterbewürdigkeit der Albula / Bernina-Strecke und der zugehörigen Kulturlandschaft wird durch verschiedene Organisationen mit einer Vielzahl an qualifizierten Personen gewährleistet.

Allein die Rhätische Bahn, welche als Eigentümerin der Albula/Bernina-Strecke die Infrastruktur und den Betrieb der Bahnlinie sicherstellt, verfügt über rund 1'500 Mitarbeiter. Bei der Rhätischen Bahn sind unter anderem folgende Berufe vertreten: Anlagen-/Apparatebauer/in, Architekt/in, Automatiker/in, Automechaniker/in, Bahnbetriebsdisponent/in, Bauingenieur/in, Betriebsangestellte/r, Depotangestellte/r, Dreher, Elektromaschinenbauer/in, Elektromechaniker/in, Elektromonteur, Elektroniker/in, Elektroentwickler, Elektroingenieur/in, Elektrozeichner/in, Fahrleitungsmonteur, Feinmechaniker/in, Hochbauzeichner/in, Informatiker/in, Jurist/in, Kaufmann/frau, Kondukteur/Kondukteuse, Konstrukteur/in, Lagerist/in, Landmaschinenmechaniker/in, Logistikassistent/in Verkehr, Lokomotivführer/in, Maler/in, Maschinenmechaniker/in, Maschinenmonteur, Maschinenschlosser/in, Maschinenzeichner/in, Mechaniker/in, Ökonom/in, Polsterer, Polymechaniker/in, Sattler, Schaltwärter/in, Schlosser, Schmied, Schreiner/in, Sekretär/in, Spengler, Technische(r) Zeichner/in, Tiefbauzeichner/in, Verkehrswegbauer/in, Visiteur, Wagenreiniger/ in, Werkstättenangestellte/r. Im Bereich Kulturlandschaft kann auf das Fachwissen mehrerer Dienststellen der Verwaltung des Kantons Graubünden und der Provinz Sondrio zurückgegriffen werden, die für einen nachhaltigen Umgang mit der Kulturlandschaft

besorgt sind (vgl. Kap. 5.g). Die dort angestellten Fachkräfte haben unter anderem folgende Ausbildungen: Architekt/in, Agronom/in, Biologe/in, Chemiker/in, Forstingenieur/in, Geograph/in, Geologe/-login, Jurist/in, Kulturingenieur/in, Kunsthistoriker/in, Ökonom/in und Physiker/in. Neben der Rhätischen Bahn und der öffentlichen Hand werden auch die Mitarbeiter der 23 beteiligten Gemeinden dazu beitragen, dass die Authentizität und Integrität des nominierten Gutes weiterhin Bestand hat. Zur Information und Sensibilisierung der Touristen bestehen im nominierten Gebiet mehrere lokale und regionale Tourismusorganisationen, welche von Fachleuten geführt werden.